



TÄTIGKEITSBERICHT 2017

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2018 gemäß § 9 Abs 4 Z 3 iVm § 30 Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (StLVwGG), LGBl. Nr. 57/2013 idF LGBl Nr. 175/2013, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark im Jahre 2017 beschlossen.

Für die Vollversammlung
des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark
Der Präsident:



Dr. Gerhard Gödl

IMPRESSUM

Medieninhaber: Landesverwaltungsgericht Steiermark
A-8010 Graz, Salzamtsgasse 3
Telefon: +43 (0)316 8029-0
E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at
Internet: <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

Organisation:

1.	<u>Allgemein</u>	5
2.	<u>Gesetzliche Grundlagen</u>	5
3.	<u>Aufgabenbereich</u>	6
4.	<u>Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes</u>	6
5.	<u>Spruchkörper</u>	7
6.	<u>Organisation</u>	8
6.1.	<u>Personalstand</u>	8
6.2.	<u>Räumliche Situation</u>	8
6.3.	<u>Bürotechnische Ausstattung</u>	9
6.4.	<u>Ausstattung Bibliothek</u>	10
7.	<u>Personal- und Sachaufwand</u>	10
8.	<u>Gerichtsaufwand</u>	11
8.1.	<u>Zeugen und Beteiligengebühren</u>	11
8.2.	<u>Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten</u>	11
8.3.	<u>Kosten für Sachverständige und Dolmetscher</u>	11
8.4.	<u>Gesamtaufwand</u>	12
8.5.	<u>Aufwand pro Verfahren</u>	12

Tätigkeitsbericht:

1.	<u>Geschäftsgang</u>	13
1.1.	<u>Zählweise des Akteneinganges</u>	13
1.2.	<u>Aktenanfall</u>	13
1.3.	<u>Erledigungen</u>	14
1.4.	<u>Mündliche Verhandlungen</u>	14
1.5.	<u>Parteienvertretungen und Verfahrenshilfe</u>	15
1.6.	<u>Dolmetscher und Übersetzungskosten</u>	15
1.7.	<u>Sachverständige</u>	15
1.8.	<u>Höchstgerichtliche Verfahren</u>	15
1.9.	<u>Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen</u>	16
1.10.	<u>Vorabentscheidungsersuchen EuGH</u>	16
1.11.	<u>Statistische Auswertung der Vorjahre</u>	17
2.	<u>Vollversammlungen</u>	17
3.	<u>Judikaturdokumentation</u>	17
3.1.	<u>Interne Dokumentation</u>	17
3.2.	<u>Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)</u>	18
4.	<u>Öffentlichkeitsarbeit</u>	18
4.1.	<u>Internetauftritt</u>	18
4.2.	<u>Informations- und Medienstelle</u>	19
5.	<u>Aus- und Weiterbildung</u>	19
5.1.	<u>Workshops</u>	20
5.2.	<u>Arbeitskreise des Evidenzbüros</u>	20
5.3.	<u>Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit</u>	21
5.4.	<u>Bundesverwaltungsakademie</u>	21
6.	<u>Außenkontakte</u>	22

6.1. <u>Präsidentenkonferenz</u>	22
6.2. <u>Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten</u>	22
6.3. <u>Kontakte zur Universität Graz</u>	23

Erfahrungen:

1. <u>Geschäftsgang</u>	24
2. <u>Aktenvorlage</u>	25
3. <u>Beiziehung von Sachverständigen</u>	25
4. <u>Vorinstanzliche Entscheidungen</u>	26

Statistiken:

1. <u>Personal- und Sachaufwand</u>	27
2. <u>Gerichtsaufwand</u>	28
2.1. <u>Vergleich Gerichtsaufwand</u>	28
2.2. <u>Zeugengebühren</u>	29
2.3. <u>Sachverständigengebühren</u>	30
2.4. <u>Dolmetschergebühren</u>	31
2.5. <u>Verfahrenskosten</u>	32
2.6. <u>Mahngebühren</u>	33
2.7. <u>Kommissionsgebühren</u>	34
2.8. <u>Vergabepauschalgebühren</u>	35
3. <u>Geschäftsgang</u>	36
3.1. <u>Jahresvergleich 2014 – 2017</u>	36
3.2. <u>Eingänge gegliedert nach Behörden</u>	37
3.3. <u>Eingänge gegliedert nach Normen</u>	41
3.4. <u>Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten</u>	44
3.5. <u>Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen</u>	45
3.6. <u>Erledigungsarten im Vergleich</u>	46
3.7. <u>Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes</u>	47
3.8. <u>Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes</u>	48

1. Allgemein

Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich in allen neun Bundesländern ein Landesverwaltungsgericht und auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht, sowie ein Bundesfinanzgericht zur Rechtmäßigkeitskontrolle im Bereich des öffentlichen Rechts eingerichtet. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bildete die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl Nr. 51/2012.

Seit diesem Zeitpunkt stellt das Landesverwaltungsgericht Steiermark die erste Rechtschutzinstanz im Rahmen einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Bundesland Steiermark dar. Es entscheiden seither in allen Bereichen des öffentlichen Rechts ausschließlich unabhängige, unabsetzbare und weisungsfreie Richterinnen und Richter, entsprechend den Vorgaben der europäischen Menschenrechtskonvention, sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

2. Gesetzliche Grundlagen

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltungsgerichte finden sich nunmehr in den Art 129 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurde für die Verwaltungsgerichte, mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes, ein eigenes Verfahrensrecht erlassen, wobei das AVG, sowie weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen subsidiär anwendbar bleiben. Grundsätzlich ist das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte nun aber einheitlich im VwGVG geregelt.

Aufgrund der verfassungsrechtlich vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung sind die organisatorischen und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark im Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl. Nr. 57/2013 idF LGBl Nr. 175/2013, geregelt. Weiters wurde von der konstituierenden Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark am 17. September 2013, dem § 9 Abs 4 Z 2 iVm § 27 StLVwGG entsprechend, die Geschäftsordnung für das Landesverwaltungsgericht Steiermark erlassen.

3. Aufgabenbereich

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, gegen Verletzung der Entscheidungspflicht und gegen Weisungen an Schulbehörden des Bundes.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder wegen Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten erweitert werden. Der Landesgesetzgeber der Steiermark hat unter anderem durch das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 26/2013, das Landesrecht vollständig novelliert, sodass in all jenen in Art 130 Abs 2 B-VG genannten Fällen eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich ist.

4. Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes

Durch die Trennung in Bundes- und Landesverwaltungsgerichte ist es, dem verfassungsrechtlichen Schutz des gesetzlichen Richters entsprechend, unabdingbar, dass eine klare Aufgaben- und Zuständigkeitstrennung zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsgerichten gegeben ist.

Diese Zuständigkeitsregelung ist in Art 131 B-VG generell für alle erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte normiert. Im Speziellen sieht Art 131 Abs 1 B-VG eine Generalklausel für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vor, welche nur durch taxative Ausnahmen durchbrochen wird.

Die Landesverwaltungsgerichte erkennen in allen Angelegenheiten, in denen das Land die Kompetenz zur Vollziehung von Gesetzen hat. Dies gilt in allen im B-VG taxativ aufgezählten Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, sowie in jenen Angelegenheiten, in denen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen, sowie die Vollziehung Landessache ist.

Darüber hinaus ist das Landesverwaltungsgericht für alle Angelegenheiten, in denen das Land sowohl die Gesetzgebungs-, als auch die Vollziehungskompetenz besitzt, als Rechtsmittelinstanz berufen.

Die Landesverwaltungsgerichte sind weiters für jene Rechtsangelegenheiten zuständig, welche weder in mittelbarer noch in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden. So etwa im Bereich der Sicherheitsverwaltung, des eigenen Wirkungsbereichs von Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper und überdies auch dann, wenn – wie bei den Landwirtschaftskammern – durch verfassungsgesetzliche Ermächtigung im Bereich der Vollziehung von Landesgesetzen diese mit der Vollziehung von Bundesangelegenheiten betraut werden.

Von dieser generellen Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Verwaltungsgerichten sind aber zwei Ausnahmemöglichkeiten zu erwähnen. Der Landesgesetzgeber kann nämlich in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder, nach Zustimmung durch den Bundesgesetzgeber, die Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen (Delegation). Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber der Steiermark im Bereich des Disziplinarrechts für die Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes Gebrauch gemacht. Weiters ist auch eine Arrogation von Zuständigkeiten durch einfache Bundesgesetze möglich. So wurde das Bundesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, auch für jenen Bereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 für zuständig erklärt, welcher von den Ländern vollzogen wird und somit eigentlich in die Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte fallen würde.

5. Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark entscheidet gemäß Art 135 B-VG im Regelfall durch Einzelrichter. Entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber in § 19 StLVwGG aber auch die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass sofern dies in Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehen ist, auch durch Senate mit und ohne Laienrichterbeteiligung entschieden werden kann. Der zur Entscheidung berufene Senat besteht in diesen Fällen entweder aus drei Einzelrichtern oder aus einem Einzelrichter und zwei Laienrichtern. Senatszuständigkeiten bestehen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark zum

Teil in Angelegenheiten des Vergaberechts, in Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren betreffend Landesbedienstete und auch in Agrarrechtsverfahren.

6. Organisation des Verwaltungsgerichtes

6.1. Personalstand

Dem Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark gehörten im Berichtsjahr folgende Personen an:

Der Präsident, die Vizepräsidentin und weitere 35 Richterinnen und Richter, wovon drei Richterinnen im Ausmaß von 75% tätig sind. Nachdem überdies für den Präsidenten, die Vizepräsidentin und den Leiter des Evidenzbüros eine prozentuelle Befreiung im Judizium vorgesehen ist, standen im Berichtsjahr effektiv 34,65 vollzeitäquivalente Richterinnen und Richter zur Verfügung.

Im Berichtsjahr ist ein Richter zum Vorstand der Agrarbezirksbehörde Steiermark ernannt worden, wodurch er aus dem Verwaltungsgericht ausschied. Diese vakante Stelle konnte noch im Berichtsjahr nachbesetzt werden.

Dem Evidenzbüro waren weitere 2 juristische Mitarbeiter zugeteilt, wovon einer im Ausmaß von 0,2 VZÄ auch die Informations- und Medienstelle betreut.

Zusätzlich waren 46 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im administrativen Bereich beschäftigt. Von diesen Mitarbeitern sind 10 Personen teilzeitbeschäftigt, eine Person befand sich im Mutterschutz und weitere 6 Personen sind begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes.

Im Berichtsjahr waren dem Landesverwaltungsgericht zeitweise auch noch drei Trainees, eine Ferialpraktikantin, fünf Volontäre, sieben Verwaltungspraktikanten und eine Studienassistentin der KF-Uni Graz zugewiesen.

6.2. Räumliche Situation

Mit den zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten und Verhandlungssälen am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark in der Salzamtsgasse 3, den Verhandlungssälen und Büroräumlichkeiten in der Burggasse 13, sowie den weiteren Räumlichkeiten in der Burggasse 11 und 9, war im Berichtsjahr der Raumbedarf

gedeckt. Es stehen dem Landesverwaltungsgericht 7 Verhandlungssäle zur Verfügung, wovon jene in der Burggasse dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

Der Schutz der Richterinnen und Richter, sowie des administrativen Personals ist weiterhin in der Hauptverhandlungszeit (Montag bis Freitag 08:30 – 13:30 Uhr) und je nach weiterem Bedarf durch einen Sicherheitsdienst, welcher Eingangskontrollen mit Hilfe von einer Sicherheitsschleuse durchführt, gewährleistet. Zusätzlich sind sämtliche Eingänge mit elektronischen Zugangssystemen ausgestattet, sodass gerichtsfremde Personen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Begleitung in den nicht öffentlichen Teil des Gerichtes gelangen.

Auch im Berichtsjahr wurden wieder zahlreiche Versuche unternommen das gesamte Landesverwaltungsgericht am Standort Burggasse 11 und 13 zusammenzuführen. Bislang leider ohne Erfolg. Diese Lösung muss aus Effizienz-, Sicherheits- und Kostengründen, sowie aus Gründen der Außenwahrnehmung des Gerichtes aber weiterhin angestrebt werden.

6.3. Bürotechnische Ausstattung

Im Berichtsjahr wurden 21 Computer reinvestiert und die ausgeschiedenen Geräte werden über die A1 entsorgt.

In den Verhandlungssälen in der Burggasse befinden sich Beweismittel-Notebooks und große Monitore zur Darstellung für alle Verhandlungsteilnehmer.

Das Landesverwaltungsgericht wurde noch nicht auf den elektronischen Akt (ELAK) des Landes umgestellt. Es bestehen im Präsidium zwar vier Arbeitsplätze, um von jenen Dienststellen des Landes, welche bereits den ELAK verwenden, die Beschwerde samt dem elektronischen Akt empfangen zu können. Diese Akten werden den Richterinnen und Richtern dann in Form eines PDFs zur Verfügung gestellt und in der Regel ausgedruckt. Der Akt des Gerichtes wird dann in weiterer Folge in analoger Form fortgeführt.

Das Digitale Diktieren wird sehr gut angenommen und funktioniert weitgehend problemlos. Vier Diktiergeräte der ersten Generation mussten mangels Funktion bereits durch neue Geräte ersetzt werden.

Zur Literaturrecherche stehen dem Landesverwaltungsgericht diverse Zugänge zu Online-Datenbanken (RIS, Lexis Nexis, RDB, RidaOnline) sowie zur ökonomischen

und raschen Aktenbearbeitung die elektronischen Abfragemöglichkeiten im AJ-Web, EKIS, Firmenbuch, Grundbuch, GISA, LSDB, UR und ZMR zur Verfügung.

6.4. Ausstattung Bibliothek

Die Bibliothek verzeichnete einen Ausgabenbestand im Jahre 2017 von € 13.031,92 (2015: € 15.945,64) wobei € 6.927,49 auf Bücher, € 633,83 auf Abonnements von Zeitschriften, € 4.691,80 auf Ergänzungslieferungen der Loseblattsammlungen und € 778,80 auf Tageszeitungen entfielen.

Die Verringerung der Bibliotheksausgaben gegenüber dem Vorjahr ist auf die Stornierung von Ersatzlieferungen der Loseblattsammlungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, des Datenschutzrechts, des Fremdenpolizei- und Asylrechts, sowie der Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgesetze zurückzuführen. Die Inhalte dieser Loseblattsammlungen stehen nun komfortabel und aktuell in den Rechtsdatenbanken zur Verfügung.

Der Bücherbestand in der Hauptbibliothek umfasste zum Ende des Berichtsjahres 2300 Bücher (inkl. Loseblattsammlungen). Die Handbibliotheken umfassen 976 Bücher. Dies ergibt eine Gesamtanzahl von 3276 Büchern. Die in der Hauptbibliothek aufliegenden Zeitschriften für das Jahr 2017 werden im darauffolgenden Jahr gebunden. Ausgeschieden wurden aus der Hauptbibliothek 28 Bücher und aus den Handbibliotheken 43 Bücher.

Im Berichtsjahr wurde der Inhalt der Rechtsdatenbank RDB erweitert, sodass nunmehr Kommentare zum Bundesvergabegesetz, der Gewerbeordnung, den Schulgesetzen, dem Fremdenpolizei- und Asylrecht, dem Beamten-Dienstrecht und dem ABGB zur Verfügung stehen.

7. Personal- und Sachaufwand

Der Personal- und Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ist im Landesbudget 2017, Bereichsbudget Landesverwaltungsgericht (Ergebnis- und Finanzierungsbudget), ausgewiesen. Die Verfügung dieser Mittel obliegt exklusive der Objekt-, Personal- und Reisekosten dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark.

8. Gerichtsaufwand

8.1. Zeugen und Beteiligengebühren

Im Berichtsjahr wurden in **420** Verfahren, in welchen von einvernommenen Zeugen und Beteiligten Gebührenanträge gestellt wurden, an 451 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte Gebühren im Gesamtbetrag von **€ 19.196,00** zuerkannt, die zum überwiegenden Teil sofort in bar durch die Kostenstelle ausbezahlt wurden. **59** Anträge wurden schriftlich bearbeitet. In **23** Fällen musste die Leistung der beantragten Gebühr abgelehnt werden.

8.2. Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten

Im Jahr 2017 sind von den vorgeschriebenen Beiträgen in Höhe von € 155.105,24 zu den Kosten der **Beschwerdeverfahren** im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes **€ 90.877,20**, an sonstigen **Verfahrenskosten und Gebühren € 60.573,75** (Vergabepauschalgebühren, Kommissionsgebühren, Mahngebühren, Ordnungsstrafen und Ersätze von Ausgaben) eingezahlt worden. Zu diesen Einzahlungen kommen noch die von den Beschwerdeführern geleisteten Ersätze für die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger in Höhe von **€ 57.249,00** und Dolmetscher in Höhe von **€ 2.496,05**, sodass sich die Einzahlungen an das LVwG Steiermark im Jahr 2017 auf **€ 211.196,00** beliefen.

Für Vorschreibungen der Vorjahre musste auf Grund von Uneinbringlichkeit der Forderungen der Betrag von **€ 16.234,45** abgeschrieben werden. Das entspricht einer Senkung von **44,34%** gegenüber dem Vorjahr (2016: € 29.167,45). An Gerichts- und Verfahrenshilfekosten sind **€ 2.196,46** und an Kosten für Laienrichter **€ 168,00** angefallen.

8.3. Kosten für Sachverständige und Dolmetscher

Für die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen fielen im Jahr 2017 Kosten in Höhe von **€ 63.162,20** an (2016: € 92.324,32). Für die Beiziehung von Dolmetschern waren **€ 14.868,20** zu leisten (2016: € 15.255,20). In Summe ergibt das einen Auszahlungsbetrag für Barauslagen von **€ 78.030,40** (2016: € 107.579,52). Diesen Auszahlungen stehen Einzahlungen durch Vorschreibungen an die Beschwerdeführer

auf Refundierung dieser Kosten in Höhe von € **59.745,05** gegenüber (2016: € 35.284,00).

Dem LVwG Steiermark entstanden somit im Jahr 2017 für den Sachverständigen- und Dolmetscherdienst endgültig zu übernehmende Kosten in Höhe von € **18.285,35** (2016: € 72.295,52). Dies entspricht einer Minderung von **74,71%** gegenüber dem Vorjahr.

8.4. Gesamtaufwand

Dem Justizaufwand in der Gesamthöhe von € **99.590,86** (2016: € 127.227,42) stehen im Jahr 2017 Einzahlungen in Höhe von € **211.196,00** (2016: € 193.768,25) gegenüber, sodass sich ein Saldo von € **111.605,14** (2016: € 66.540,83) ergibt.

8.5. Aufwand pro Verfahren

Der durchschnittliche Kostenaufwand pro entschiedenem Verfahren (ohne Faktor) betrug im Jahr 2017 € **2.745,20** (2016 € 2.559,20) (Quelle: Kostenrechnung).

1. Geschäftsgang

1.1. Zählweise des Akteneinganges

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass bei der Zählweise der anhängig gewordenen Rechtssachen unter den Verwaltungsgerichten ein erheblicher Unterschied besteht. Es wurde diesbezüglich auf Ebene der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte schon im Jahr 2015 eine Benchmark-Arbeitsgruppe eingeführt, welche sich zum Ziel gesetzt hat die Verwaltungsgerichte untereinander vergleichbar zu machen, was durch die Angleichung der Zählweise des Akteneinganges erreicht werden soll.

Die Zahlen dieses Tätigkeitsberichtes basieren ab dem Berichtsjahr 2015 auf jener Zählweise des Akteneinganges, auf welche sich diese Arbeitsgruppe verständigen konnte.

Das bedeutet, dass in Administrativverfahren pro Beschwerdeschriftsatz, auch wenn in diesem von mehreren Personen Beschwerde erhoben wird, dieser immer nur als ein Akteneingang gezählt wird. Ähnlich auch im Strafverfahren, in welchem pro Beschwerdeführer, auch wenn diesem im zugrundeliegendem Straferkenntnis mehrere inhaltlich divergierende Übertretungen – selbst unterschiedlicher Rechtsvorschriften – vorgehalten werden, immer nur als eine Rechtssache gewertet wird. Kommt es im Rahmen einer Amtshandlung zu mehreren Maßnahmen gegen einen Beschwerdeführer, so werden diese auch nur als ein Akt gezählt. Verfahrensrechtliche Anträge (z.B. Aufschiebende Wirkung, Verfahrenshilfe), die in der Hauptbeschwerde enthalten sind, werden ebenfalls nicht als zusätzlicher Akteneingang gezählt.

1.2. Aktenanfall

Im Berichtsjahr sind beim Landesverwaltungsgericht Steiermark insgesamt **3439** Rechtssachen neu angefallen. Dieser Aktenanfall führte effektiv zu **4783** Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Im Vergleich mit der Jahresbilanz 2016 (**3491** Fälle) sind beim Landesverwaltungsgericht somit um **52** Fälle (-1,49 %) weniger angefallen.

Vom Gesamtanfall entfallen auf Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen **1585** Geschäftsfälle, was 46,08 % des gesamten Akteneinganges ist. Im Vergleich zum Vorjahr, in welchem 1476 Fälle angefallen sind, konnten im Berichtsjahr somit um **109** Fälle mehr verzeichnet werden. Somit kommt es erstmals seit Bestehen des Verwaltungsgerichtes wieder zu einem Anstieg von Verwaltungsstrafverfahren.

Vom gesamten Akteneingang entfielen nur **20** Verfahren auf eine Senatszuständigkeit (12 Verfahren im Jahr 2016).

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Aktenbelastung der Richterinnen und Richter von **99,2** neu angefallenen Rechtssachen. Um ein realistischeres Bild der tatsächlichen Arbeitsbelastung darzustellen und eine gerechte Aktenaufteilung unter den Richterinnen und Richtern gewährleisten zu können, werden die Beschwerdefälle mit einem Punktesystem bewertet. Dies führt zu einer effektiven Belastung von **138** Punkten/Verfahren je Gerichtsabteilung.

1.3. Erledigungen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr **3382** Geschäftsfälle erledigt. Es ist gegenüber dem Vorjahr ein Erledigungsrückgang von **71** Geschäftsfällen (2016: 3453), sohin ein Rückgang um **2,1 %**, zu verzeichnen. Am Ende des Berichtsjahres verblieben somit **1317** anhängige Geschäftsfälle.

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Erledigungsanzahl der Richterinnen und Richter von **112,9** Geschäftsfällen. Verwendet man auch hier die bewerteten Zahlen, welche die Arbeitsbelastung widerspiegeln, wurden im Durchschnitt **141,3** Punkte/Verfahren je Gerichtsabteilung erledigt.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht betrug im Berichtsjahr **150,4 Tage** (4,93 Monate).

1.4. Mündliche Verhandlungen

In **1370** Geschäftsfällen wurde eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt. In **11** Fällen war eine externe Verhandlung mit Assistenzdienst notwendig. Bezogen auf die Erledigungszahl ergibt sich somit, dass in **40,5%** (2016 38,3%) aller Geschäftsfälle verhandelt wurde, wobei verbundene Verhandlungen nur einfach ausgewiesen sind und die tatsächliche Verhandlungsquote somit noch höher liegt.

1.5. Parteienvertretungen und Verfahrenshilfe

In den Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht waren **2110** Parteien vertreten. Es wurden **34 Verfahrenshilfeanträge** gestellt, wovon **26** Anträge auf Verwaltungsstrafverfahren und **8** Anträge auf Administrativverfahren entfielen. Von diesen Anträgen wurde jeweils ein Antrag in einem Administrativverfahren nach dem Mindestsicherungsgesetz und einer in einem Strafverfahren positiv erledigt, zwei wurden zurückgewiesen und die restlichen 30 Verfahrenshilfeanträge wurden abgewiesen.

1.6. Dolmetscher- und Übersetzungskosten

Im Vergleich zum Vorjahr ist im Berichtsjahr die Anzahl jener Geschäftsfälle, in welchen ein Dolmetscher beigezogen werden musste, von 188 Fällen (2016) auf **186 Fälle**, somit um **-1,06%** gesunken. Insgesamt sind im Jahr 2017 **€ 14.868,20** ausbezahlt worden. Davon wurden **€ 2.496,05** auf die Verfahrensparteien überwält. Die restlichen Kosten waren von Amts wegen zu tragen. Die Kosten für Dolmetscher pro Verfahren sind im Berichtsjahr von **€ 81,1** (2016) auf **€ 79,9** (-1,48%) zurückgegangen.

1.7. Sachverständige

Im Berichtsjahr mussten für die Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht **90** nichtamtliche Sachverständige bestellt werden. Des Weiteren wurde in **178 Beschwerdeverfahren** (2016: 151 Verfahren) ein amtlicher Sachverständiger zu einer Verhandlung beigezogen und in weiteren zahlreichen Verfahren ein Gutachten von einem Amtssachverständigen eingeholt.

1.8. Höchstgerichtliche Verfahren

Im Berichtsjahr wurden gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes **33** Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof erhoben. In **35** Fällen – auch aus vorangehenden Jahren – hat dieser eine Entscheidung getroffen, wobei **12** Entscheidungen aufgehoben wurden und in den anderen **23 Fällen** die Behandlung der Beschwerde zum Teil abgelehnt, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde.

Im Berichtsjahr wurden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes des Weiteren **18** ordentliche Revisionen sowie **219** außerordentliche Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dieser hat in **202** anhängigen Revisionsverfahren entschieden. Davon wurden **16** Revisionen abgewiesen, **63** Entscheidungen aufgehoben, **3** Entscheidungen teilweise aufgehoben, **13** Verfahren eingestellt und **107** Revisionen zurückgewiesen. Darüber hinaus wurden auch in vier Fällen Fristsetzungsanträge gestellt.

Eine detaillierte Aufschlüsselung und graphische Aufbereitung findet sich im Anhang.

1.9. Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen

Im Berichtsjahr wurden 7 Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen beim Verfassungsgerichtshof eingebracht und folgende Aufhebungen begehrt:

- § 15 der Abfuhrordnung der Gemeinde Rohr bei Hartberg in der Stammfassung, beschlossen vom Gemeinderat am 12.11.2015.
- Die Verordnung der Landespolizeidirektion Steiermark vom 03. Juli 2017, GZ: E1/53694/2017 („Auflösung einer Besetzung gemäß § 37 SPG“).
- Die Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 08.05.2009, GZ: A10/1-11187/2005-10, soweit damit die Fußgängerzone auf der als „Nikolaiplatz“ ausgewiesenen Fläche eingerichtet wird, in eventu die Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 08.05.2009, GZ: A10/1-11187/2005-10 zur Gänze.
- § 7i Abs 4 Z 1 AVRAG idF BGBl. I Nr. 94/2014.
- § 28 Abs 1 AuslBG idF BGBl. I Nr. 66/2017.

1.10. Vorabentscheidungsersuchen EuGH

Im Berichtsjahr stellte das Landesverwaltungsgericht auch in 4 Verfahren ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH. In diesen wurde die Auslegungsfrage gestellt, ob Artikel 49 Abs 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen Norm, welche für Fahrlässigkeitsdelikte unbeschränkt hohe Geldbußen, insbesondere hohe Mindeststrafen und mehrjährige Ersatzfreiheitsstrafen vorsieht, entgegensteht.

1.11. Statistische Auswertung der Vorjahre

Ein detaillierter zahlen- und prozentmäßiger Vergleich für die Jahre 2014 - 2017 ist dem Anhang zu entnehmen. Diese Gegenüberstellungen müssen aber dahingehend betrachtet werden, dass diese nicht immer valide und vergleichbare Aussagen treffen. Vor allem die Zahlen des Aktenanfalls sind insofern verfälscht, als dem Landesverwaltungsgericht im Jahr 2014 einige hundert Altfälle von den früheren Berufungsinstanzen abgetreten wurden und diese im Aktenanfall als neu angefallen ausgewiesen sind.

2. Vollversammlungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt zwei Vollversammlungen abgehalten.

Die erste Vollversammlung fand am 10. Jänner 2017 statt. In dieser wurden die Mitglieder des Personalausschusses, des Disziplinausschusses, sowie des Geschäftsverteilungsausschusses neu gewählt.

Die zweite Vollversammlung fand am 22. Juni 2017 statt, in welcher gemäß § 9 Abs 4 Z 3 StLVwGG der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 beschlossen wurde.

Darüber hinaus wurden 10 Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses, sowie vier allgemeine Dienstbesprechungen abgehalten.

3. Judikaturdokumentation

3.1. Interne Dokumentation

Durch das Evidenzbüro werden sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes gesichtet und evident gehalten. Den Richterinnen und Richtern steht ein internes EDV-Programm zur Verfügung, über welches mittels Suchworten die bisherigen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes gezielt nach Schlagworten oder Gesetzen durchsucht werden können.

Überdies sichtet das Evidenzbüro sämtliche höchstgerichtliche Entscheidungen, auch jene, welche von den anderen Verwaltungsgerichten übermittelt werden. Sofern diese für das Landesverwaltungsgericht von Relevanz sind, werden diese aufbereitet und

sämtlichen Richterinnen und Richtern des betreffenden Materienblockes, in gekürzter und übersichtlicher Form zur Verfügung gestellt.

Als Publikationsorgan der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes dient die „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ des Verlages Österreich. Dieser werden pro Ausgabe fünf relevante Entscheidungen samt kurzer Zusammenfassung und anonymisiertem Volltext zur Verfügung gestellt und von dieser auch publiziert.

3.2. Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden, entsprechend § 29 StLVwGG, in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. Dies erfolgt durch das Evidenzbüro, welches die betreffenden Entscheidungen anonymisiert und einen Rechtssatz erstellt, aus welchem sich die wesentliche Aussage der ergangenen Entscheidung entnehmen lässt. Darüber hinaus kommt das Evidenzbüro auch der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 97a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz nach, rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse und rechtskräftige Einstellungsbeschlüsse von Disziplinarverfahren in anonymisierter Form im RIS zu veröffentlichen.

Im Berichtsjahr wurden für das Landesverwaltungsgericht Steiermark 185 Rechtssätze und 174 Volltexte veröffentlicht. Aktuell sind somit 601 Rechtssätze und 626 Volltexte des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht.

4. Öffentlichkeitsarbeit

4.1. Internetauftritt

Für das Landesverwaltungsgericht Steiermark existiert unter der Internetadresse „www.lvwg-stmk.gv.at“ ein eigener Webauftritt. Dieser wird von der Informations- und Medienstelle des Landesverwaltungsgerichtes betreut und aktualisiert. Ziel dieser Homepage ist es, der Bevölkerung die wichtigsten Informationen über das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in einfacher und übersichtlicher Form zur Verfügung zu stellen, wo sich die Betroffenen und Interessierten rund um die Uhr informieren können.

Zusätzlich werden auf der Homepage die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung für das Landesverwaltungsgericht veröffentlicht.

Darüber hinaus dient die Homepage auch als Plattform zur Kundmachung für Nachprüfungsanträge von öffentlichen Auftragsvergaben (Verfahrenseinleitungen und Verhandlungstermine) nach den Vergabegesetzen.

Anlassbezogen wird auf der Homepage auch auf Entscheidungen von grundlegender Bedeutung hingewiesen und diese in gekürzter bzw. vereinfachter Form dargestellt.

4.2. Informations- und Medienstelle

Um eine professionelle, zeitnahe und qualitativ hochwertige Informations- und Medienarbeit bieten zu können, hat das Landesverwaltungsgericht eine eigene Informations- und Medienstelle eingerichtet. Diese stellt eine zentrale Ansprechstelle für alle Medienvertreter und die Bevölkerung dar, welche auf der Suche nach gezielten Informationen betreffend das Landesverwaltungsgericht sind.

Im Berichtsjahr 2017 wurden von diversen Medien (Zeitschriften, Fernsehen, Radio und Internet) über **72 Berichte** veröffentlicht. Im Zuge dieser Berichterstattungen kam es zu zahlreichen Medienanfragen, welche durch die Informations- und Medienstelle beantwortet wurden.

Nachdem nicht alle Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im RIS veröffentlicht werden, kam es auch im Jahr 2017 zu zahlreichen Anfragen über bereits ergangene Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark, welche einheitlich und ohne Verzögerung für die Informationssuchenden durch die Informations- und Medienstelle bearbeitet wurden.

5. Aus- und Weiterbildung

Die Richterinnen und Richter, aber auch die administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, haben im Berichtsjahr an zahlreichen Seminaren teilgenommen. Vom nichtrichterlichen Personal wurden im Besonderen die von der Landesverwaltungsakademie (LAVAK) angebotenen fachspezifischen Fortbildungen in Anspruch genommen.

Nachdem es im Berichtsjahr durch das BGBl. I Nr. 24/2017 zu einer Novelle des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes gekommen ist, mit welcher – veranlasst durch die Entscheidung des VfGH 25.6.2015, G 7/2015 – die Verfahrenshilfe auch auf die Administrativverfahren vor den Verwaltungsgerichten erweitert wurde und durch

diese Novelle auch die gekürzte Urteilsausfertigung Einzug in das VwGVG gefunden hat, wurde für die Richterinnen und Richter eine diesbezügliche Fortbildung organisiert. Als Vortragender konnte Dr. Albin Larcher gewonnen werden, welcher neben den Änderungen durch diese Novelle, auch über die aktuelle Rechtsprechung zum Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte referierte.

Für externe Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, welche nicht durch die LAVAK angeboten wurden, sind im Berichtsjahr Kosten in der Höhe von € 30.585,10 aufgewendet worden.

5.1. Workshops

Mit den betreffenden Materien befasste Richterinnen und Richter nahmen im Berichtsjahr auch wieder an zahlreichen Workshops teil, welche jährlich zu Fragen im Bereich der Maßnahmenbeschwerden, des Führerschein-, Gewerbe-, Fremden-, Abgaben- und Umweltrechts stattfinden. Diese dienen der fachspezifischen Wissensvermittlung, aber auch dem kollegialen Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen der anderen Verwaltungsgerichte.

Im Berichtsjahr wurde durch das Landesverwaltungsgericht auch ein gerichtsinthener Workshop für die Anwendung von Rechtsdatenbanken organisiert. Als Vortragender konnte dafür Prof. Dr. Christian Bergauer von der Universität Graz gewonnen werden, welcher den Richterinnen und Richtern die Anwendungsfälle und Möglichkeiten der zur Verfügung stehenden Datenbanken praxisnah näherbrachte.

Darüber hinaus wurde sowohl von LexisNexis als auch von der RDB eine Fortbildung abgehalten, in welcher den Richterinnen und Richtern die Neuerungen dieser Applikationen vorgeführt wurden.

5.2. Arbeitskreise des Evidenzbüros

Durch das Evidenzbüro initiiert und koordiniert fanden im Berichtsjahr zahlreiche gerichtsinthene Arbeitskreise statt. Diese sind in die Rechtsmaterien Verfahrensrecht, Baurecht, Dienstrecht, Sozial- und Behindertenrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Abgabenrecht, Verkehrsrecht und Glücksspielrecht gegliedert.

An diesen Arbeitskreisen nehmen jene, in den jeweiligen Materien judizierenden Richterinnen und Richter teil und werden in diesen Fälle und Rechtsfragen erörtert, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes gewährleisten zu können.

5.3. Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte, in der alle Verwaltungsgerichte zusammenarbeiten, hat bereits im Jahr 2014 das Projekt einer gemeinsamen Fort- und Weiterbildung auf universitärem Niveau initiiert und in der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien renommierte Partner für die Umsetzung gefunden. In den vergangenen 3 ½ Jahren wurden bereits mehr als 30 hochkarätige Fortbildungsveranstaltungen angeboten, welche von den Richterinnen und Richtern sehr positiv angenommen wurden.

Im Berichtsjahr wurde diese bisherige Möglichkeit der Fortbildung institutionalisiert und haben die Verwaltungsgerichte nun gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof, der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet.

Durch diese Akademie kann nun, aufbauend auf den hohen Ausbildungsstand der Richterinnen und Richter eine wissenschaftlich begleitete Fort- und Weiterbildung für Verwaltungsrichterinnen und -richter auf höchstem Niveau angeboten werden, welche dadurch auch die Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter stärkt.

5.4. Bundesverwaltungsakademie

Neben der Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit bietet auch die Bundesverwaltungsakademie ein spezielles Fort- und Weiterbildungskonzept für Verwaltungsrichterinnen und -richter an, welches ebenfalls in Abstimmung mit der Präsidentenkonferenz entwickelt wurde.

Im Berichtsjahr wurden 15 Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen angeboten, welche auch durch die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes wieder zahlreich in Anspruch genommen wurden.

6. Außenkontakte

6.1. Präsidentenkonferenz

Im Berichtsjahr wurden Präsidentenkonferenzen am 15.03.2017 in Wien und am 3./4.10.2017 in Lochau/Vorarlberg unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg, Mag. Nikolaus Brandtner abgehalten. An diesen nahmen neben den Verwaltungsgerichten der Länder, des Bundes, sowie des Bundesfinanzgerichtes auch Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer teil. Diese Konferenz dient vor allem dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch unter den Verwaltungsgerichten, sowie der Besprechung, Abstimmung und Koordinierung von jenen Belangen, welche alle Verwaltungsgerichte betreffen und in welchen ein gemeinsames Auftreten bzw. Vorgehen notwendig ist.

Thematisiert wurde im Berichtsjahr die gemeinsame Aus- und Fortbildung der Richterinnen und Richter, der Außenauftritt der Verwaltungsgerichte, die Einvernahmefähigkeit mittels Videokonferenz, die neugeschaffenen Verfahrenshilfebestimmungen, die Veröffentlichung von Entscheidungen im RIS, der GRECO-Evaluierungsbericht, das Europäische Richteraustauschprogramm (EJTN), Vorbereitungsmaßnahmen für die Datenschutzgrundverordnung, das Recht auf den elektronischen Verkehr nach der Regierungsvorlage des Deregulierungsgesetzes 2017, die Rekrutierung von Verwaltungsrichtern und weitere spezielle rechtliche Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung des gemeinsamen Verfahrensrechts.

6.2. Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten

Der Präsident stand im aktuellen Berichtsjahr mit Dienststellenleitern des Landes, sowie mit den Bezirkshauptleuten in regem Kontakt, um Praxiserfahrungen auszutauschen und auf mögliche Missstände hinzuweisen. Darüber hinaus wurde auch der Kontakt zu den ordentlichen Gerichten der Steiermark, sowie der Staatsanwaltschaft weiter gepflegt und fand auch hier ein reger Erfahrungsaustausch statt.

Im Berichtsjahr haben auch wieder mehrere Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes ihr Fachwissen im Rahmen von Vorträgen, unter anderem bei Sachverständigentagungen und der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes Steiermark zur Verfügung gestellt.

Auch am 23. Maiforum, welches am 12. Mai 2017 in Innsbruck stattgefunden hat und jährlich von der Verwaltungsrichtervereinigung organisiert wird, nahmen zahlreiche Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes teil. Der Schwerpunkt lag dabei auf den Herausforderungen für den gerichtlichen Grundrechtsschutz, welcher durch die Digitalisierung und Social Media einhergeht.

6.3. Kontakte zur Universität Graz

Neben dem Engagement des Landesverwaltungsgerichtes, Studierenden der Rechtswissenschaften bereits frühzeitig die Möglichkeit zum Sammeln von Praxiserfahrung anbieten zu können, nimmt das Verwaltungsgericht auch an der REWI-Praxisbörse der Universität Graz teil und bietet den Studierenden über das ganze Jahr Praktikumsplätze an.

Den Studierenden wird somit bereits im Rahmen ihres Studiums die Möglichkeit geboten, erste Erfahrungen in den vielfältigen juristischen Rechtsbereichen beim Verwaltungsgericht zu sammeln. Die Studierenden bewerben sich dazu direkt an der Fakultät für ein Praktikum. Diese Bewerbungen werden von einer facheinschlägig besetzten Jury der Uni Graz nach studienbezogenen und persönlichen Kriterien bewertet. In weiterer Folge wird ein aus mehreren BewerberInnen bestehender Besetzungsvorschlag an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet und obliegt diesem die Endauswahl der Praktikanten.

Die aufgenommenen Studentinnen und Studenten werden jeweils einem Richter bzw. einer Richterin zur Betreuung zugeteilt, um ihnen die Praxis der Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Rechts nahezubringen und diese bestmöglich betreuen zu können.

Darüber hinaus konnte im Berichtsjahr auch eine Kooperation mit der Universität Graz geschlossen werden, nach welcher Studienassistentinnen und -assistenten nunmehr die Möglichkeit haben, im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses mit der Universität zwei Monate dem Landesverwaltungsgericht zugeteilt zu werden. Im Rahmen dieser Zuteilung werden diese im Evidenzbüro des Landesverwaltungsgerichtes für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Arbeitsunterlagen eingesetzt und erhalten dadurch, neben ihrer wissenschaftlichen Forschungsarbeit an der Universität, auch einen Einblick in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, woraus sich wiederum praxisrelevante Forschungsfragen ergeben können.

1. Geschäftsgang

Wie aus der Darstellung des Aktenanfalls, der Rückstandssituation und der Erledigungszahlen hervorgeht, konnten im Berichtsjahr beinahe gleich viele Akten erledigt werden, wie in diesem Zeitraum angefallen sind.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt dabei 150,4 Tage (4,93 Monate) und liegt somit im Rahmen der Entscheidungsfrist von 6 Monaten. Der Median der Verfahrensdauer liegt bei 94 Tagen (3,08 Monaten).

Im Berichtsjahr kam es zu einem starken Anstieg der Beschwerden in den Bereichen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts (+ 82 Verfahren), des Baurechts (+ 141 Verfahren), des Glücksspielrechts (+ 126 Verfahren) und im Sozial- und Behindertenrecht (+ 61 Verfahren).

Beachtenswert ist darüber hinaus, dass es im Berichtsjahr erstmals seit Bestehen des Landesverwaltungsgerichtes wieder zu einem leichten Anstieg von Beschwerden in Verwaltungsstrafangelegenheiten gekommen ist, nachdem die Zahl der Strafverfahren im Jahr 2014 um 30% gesunken ist, diese im Jahr 2015 dann auf dem Niveau von 2014 stagnierte und im Jahr 2016 dann neuerlich um 11,8% gesunken ist.

Stellt man die Erledigungszahlen des Berichtsjahres den eingebrachten Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof gegenüber, sieht man, dass nur 7% aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes mit einem Rechtsmittel bekämpft werden, was mitunter auch die hohe Akzeptanz dieser Entscheidungen bei den Beschwerdeführern widerspiegelt.

Die Qualität der Rechtsprechung zeigt sich insbesondere dadurch, dass im Berichtsjahr nur 1,95 % aller Entscheidungen erfolgreich mittels Revision angefochten wurden.

Betrachtet man die Erledigungsarten des Verwaltungsgerichtshofes des aktuellen Berichtsjahres im Detail, so wird ersichtlich, dass dieser in 54,3 % aller außerordentlichen Revisionen und bei ordentlichen Revisionen in 48% aller Fälle die Revision zurückweist. Dies führt dazu, dass die Bedeutung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten für die Beschwerdeführer aufgrund des Revisionsmodelles und damit einhergehend des beschränkten Zuganges zum Verwaltungsgerichtshof erheblich gestiegen ist.

Bei den Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes stellt sich die Situation dergestalt dar, dass der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr in 35 Beschwerdeverfahren eine Entscheidung getroffen hat. Von diesen Entscheidungen kam es in 12 Fällen zur Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes.

2. Aktenvorlage

Bei der Aktenvorlage durch die Bezirkshauptmannschaften und Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kam es im Berichtsjahr kaum mehr zu Beanstandungen.

Zu beanstanden waren aber zahlreiche Aktenvorlagen durch Gemeinden, welche sehr häufig lediglich lose Zettel, nicht den Originalakt bzw. nur Aktenteile vorgelegt haben. Bei der Aktenvorlage ist jedenfalls darauf zu achten, dass die Akten vollständig, chronologisch, gebunden und durchnummeriert sind. Wünschenswert wäre diesbezüglich, wenn die Gemeinden die Akten entsprechend dem – nur die Dienststellen des Landes und die Bezirkshauptmannschaften bindenden – Erlass der Abteilung 1, GZ ABT01-58988/2014-1 übermitteln würden und auch das dementsprechende Vorlageschreiben verwenden würden.

In zwei Fällen der Bezirkshauptmannschaft Weiz kam es zu einer derart verspäteten Erlassung von Straferkenntnissen, dass bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung die Strafbarkeitsverjährung gemäß § 31 Abs 2 VStG eingetreten ist und das Verwaltungsgericht die Straferkenntnisse schon aus diesem Grund aufheben und die Verwaltungsstrafverfahren einstellen musste.

3. Beiziehung von Sachverständigen

Auch im Berichtsjahr war die Beiziehung von zahlreichen Sachverständigen zur Sachverhaltsfeststellung notwendig. Dem Verwaltungsgericht stehen diesbezüglich zwar gemäß § 31 StLVwGG die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung, faktisch kommt es aber in einigen Materien dazu, dass diese Amtssachverständigen wegen Arbeitsüberlastung nicht zur Verfügung stehen bzw. die Erstellung der Gutachten nicht in angemessener Zeit erfolgen kann.

Dem Landesverwaltungsgericht standen im Berichtsjahr in den Bereichen des Verkehrswesens und Fahrzeugtechnik (Verkehrsunfall, Straßenverkehr, Unfallanalyse und Ladungssicherung) sowie in einigen medizinischen Fachbereichen keine Amtssachverständigen zur Verfügung.

Überdies wäre es wünschenswert, wenn das Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine Gesamtliste aller zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen, samt einer Auflistung der jeweiligen Einsatzbereiche, übermitteln würde.

4. Vorinstanzliche Entscheidungen

Die Qualität der Erledigungen der belangten Behörden ist sehr hoch und mit dem Vorjahr vergleichbar. Dies zeigt auch der Umstand, dass lediglich in 35,7 % aller vorgelegten Beschwerdefälle die Entscheidung aufgehoben bzw. abgeändert werden musste.

Es zeigte sich aber auch im aktuellen Berichtsjahr, dass die Behörden zum Teil unzureichende Ermittlungsverfahren durchführen und die Verwaltungsgerichte auf Grund der strengen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich § 28 Abs 3 VwGVG verpflichtet sind, diese Ermittlungen erstmalig selbst durchzuführen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die belangten Behörden – von einigen Rechtsbereichen ausgenommen – nur selten an den mündlichen Verhandlungen teilnehmen.

Im Maßnahmebeschwerdeverfahren, insbesondere in Veterinärangelegenheiten wäre es vorteilhaft, eine entsprechende juristische Vertretung der belangten Behörde vorzusehen. Diese ist bei den Bezirkshauptmannschaften normalerweise gegeben, nicht jedoch beim Magistrat Graz, was zu zahlreichen Verfahrensfehlern führt, da Veterinärmediziner nicht vollständig in Kenntnis der einschlägigen Verfahrensgesetze sind.

Statistiken:

1. Personal- und Sachaufwand

Auszahlungen	Abschluss 2017 (FH)	Budget 2018
Personalaufwand	€ 5.673.869,39	€ 5.808.500,00
Reisegebühren	€ 23.900,30	€ 19.800,00
Reisegebühren - Ausland	€ 1.121,33	€ 500,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	€ 2.953,44	€ 4.600,00
GWG-IT (IT-Hardware)	€ 267,22	€ 6.800,00
Dienstkleidung	€ 120,00	---
Handelswaren	---	€ 100,00
Schreib- und sonstige Büromittel	€ 4.755,18	€ 7.800,00
EDV-Verbrauchsmaterial	€ 1.422,20	---
Druckwerke	€ 13.346,50	€ 19.300,00
Sonstige Verbrauchsgüter	€ 125,73	€ 200,00
Instandhaltung der Betriebsausstattung	€ 3.545,45	€ 4.600,00
Post und sonstige Leistungen der Beförderungsdienste	---	€ 100,00
Patent- und Lizenzgebühren	€ 2.932,62	---
Repräsentationsausgaben	€ 565,66	€ 1.000,00
Entgelte für Leistungen von Firmen	€ 93.267,82	€ 168.800,00
Öffentlichkeitsarbeit	---	---
Fortbildung extern	€ 3.973,20	---
Vergütung zwischen den Verwaltungszweigen	€ 75.633,65	€ 85.000,00
Sonstige geringfügige Ausgaben	€ 74,37	€ 200,00
Maschinen und maschinelle Anlagen IT	€ 21.796,16	€ 7.000,00
Ankauf von Software und Lizenzen	---	€ 1.000,00
Geldverkehrs- und Bankspesen	€ 6,00	---
Miet- und Pachtzinse (Gerätemiete, Drucker)	€ 1.461,37	€ 10.000,00
Sonstige Leistungen von Einzelpersonen	€ 2.105,43	€ 5.300,00
Inventar und sonstige Betriebsausstattung	---	€ 5.000,00
Instandhaltung von Sonderanlagen	---	€ 1.000,00
Leistungen der Telekommunikation	€ 2.697,90	€ 3.000,00
Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz	€ 97.226,40	€ 189.000,00
Gerichtskosten	€ 408,00	€ 1.000,00
Summen	€ 6.027.575,32	€ 6.349.600,00
Einzahlungen	Abschluss 2017 (FH)	Budget 2018
Ersätze von Ausgaben	€ 7.439,30	€ 2.700,00
Vergabe-Pauschalgebühren	€ 49.725,00	€ 40.000,00
Verfahrenskostenersätze	€ 153.316,70	€ 120.500,00
Erlöse aus hoheitlichen Leistungen	€ 715,00	€ -
Sonstige geringfügige Einnahmen	€ 0,30	€ 100,00
Rundungsdifferenzen	---	---
Summen	€ 211.196,30	€ 163.300,00
Ergebnishaushalt (Aufwand)	Abschluss 2017 (EH)	Budget 2018
Abschreibung für Abnutzung	€ 5.015,82	€ 6.000,00
Abschreibung für Abnutzung IT	€ 9.528,36	€ 8.000,00
Abschreibung uneinbringlicher Forderungen	€ 16.234,45	€ 30.000,00
Buchwert abgegangener Sachanlagen	---	---
Summen	€ 30.778,63	€ 44.000,00

2. Gerichtsaufwand

2.1. Vergleich Gerichtsaufwand

1/045008	Auszahlung 2017	Auszahlungen 2016	Vergleich zu 2016
6410 - Zeugengebühren	€ 19.196,00	€ 19.098,90	0,51%
6410 - Sachverständigengebühr	€ 63.162,20	€ 92.324,32	-31,59%
6410 - Dolmetschergebühren	€ 14.868,20	€ 15.255,20	-2,54%
6420 - Gerichtskosten, VerffH	€ 2.196,46	€ 475,00	362,41%
7276 - Laienrichter	€ 168,00	€ 74,00	127,03%
Summe Ausgaben:	€ 99.590,86	€ 127.227,42	-21,72%

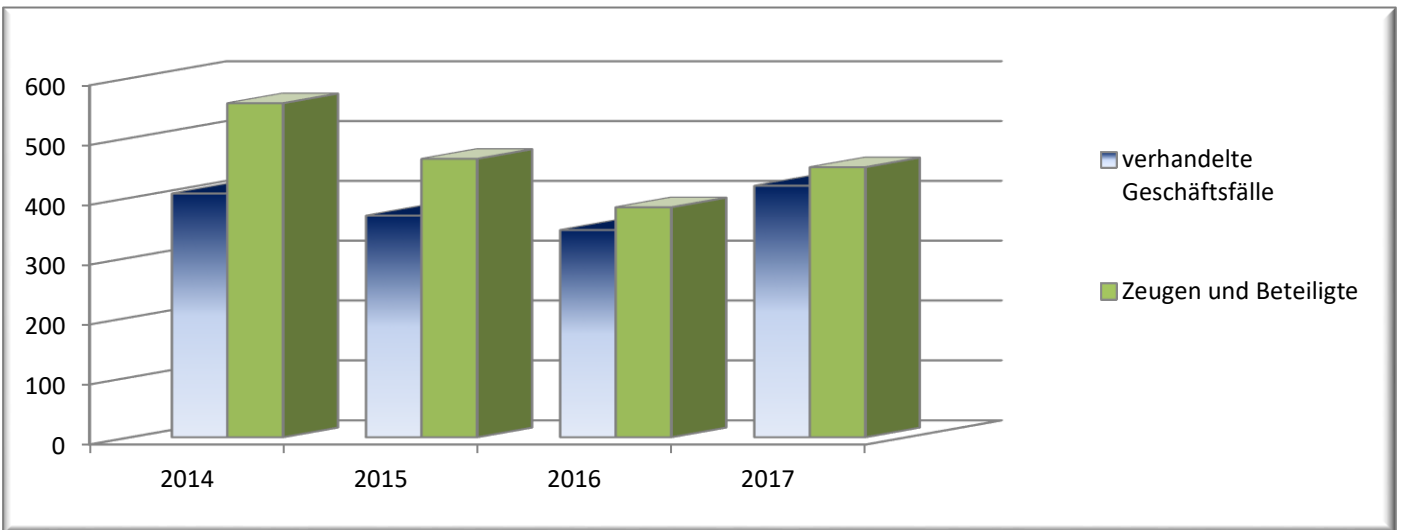
2/045005	Einzahlung 2017	Einzahlungen 2016	Vergleich zu 2016
8170 - Sachverständigengebühr	€ 57.249,00	€ 30.742,92	86,22%
8170 - Dolmetschergebühren	€ 2.496,05	€ 4.541,08	-45,03%
8170 - Beiträge Beschwerdeverfahren	€ 90.877,20	€ 94.769,00	-4,11%
8170 - Ordnungs- und Zwangsstrafen	€ 200,00	€ 215,00	-6,98%
8170 - Kommissionsgebühren	€ 2.494,45	€ 969,90	157,19%
8171 - Mahngebühren Strafverfahren	€ 715,00	€ 784,80	-8,89%
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	€ 49.725,00	€ 54.675,00	-9,05%
8145 - Ersätze von Ausgaben	€ 7.439,30	€ 7.070,55	5,22%
Summe Einnahmen:	€ 211.196,00	€ 193.768,25	8,99%

2/045005	offen per 31.12.2017	bezahlt	Saldo Auszahlung/Einzahlung
8170 - Verfahrenskosten, Barauslagen	€ 58.027,80	€ 153.316,70	€ 53.725,84
8171 - Mahngebühren Strafverfahren	€ 475,00	€ 715,00	€ 715,00
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	---	€ 49.725,00	€ 49.725,00
8145 - Ersätze von Ausgaben			
Davon noch nicht bezahlt:			
€ 5.305,00	€ 7.439,30	€ 7.439,30	
Bundesministerium für Inneres: Barauslagen 2012 € 5.305,00			
	€ 63.807,80	€ 211.196,00	€ 111.605,14

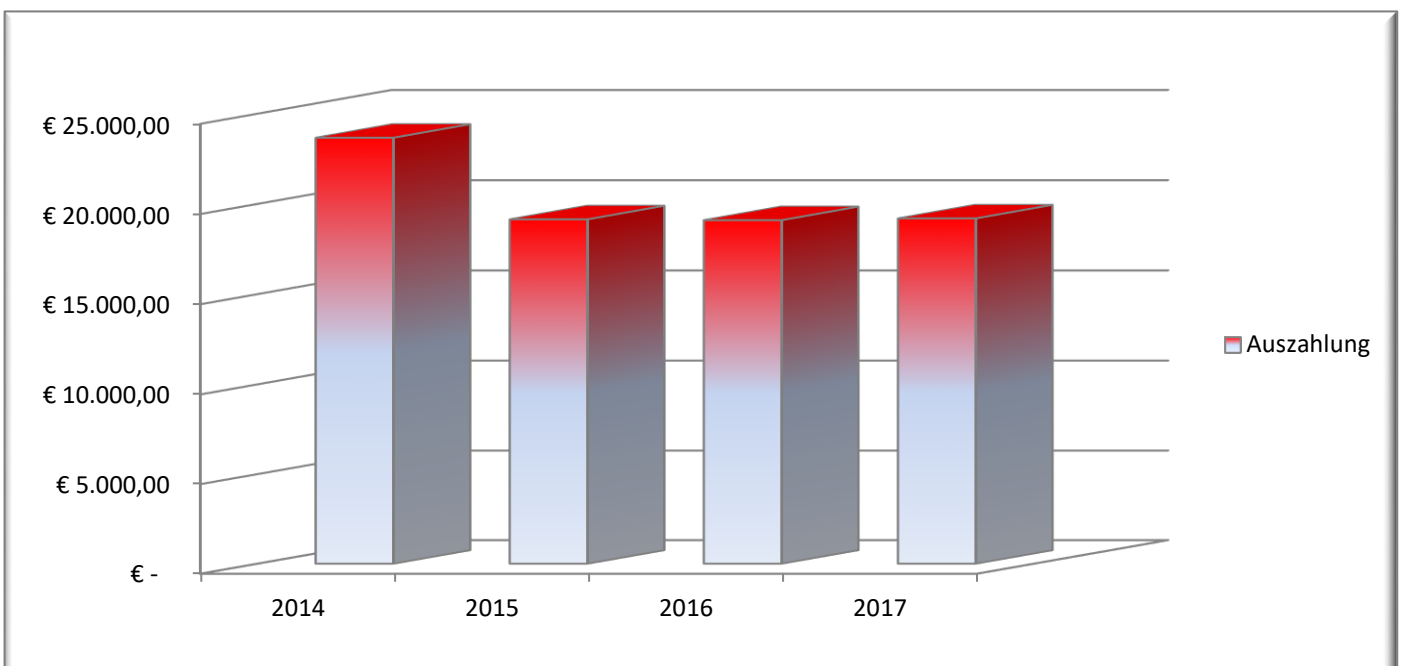
2.2. Zeugengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Zeugen und Beteiligte	ZG gegenüber Vorjahr
2014	407	558	
2015	370	465	-16,67%
2016	346	384	-17,42%
2017	420	451	17,45%

Von 474 eingebrachten Anträgen wurden 59 schriftlich bearbeitet. An 451 Zeugen/Beteiligte wurden Gebühren ausgezahlt. In 23 Fällen konnte keine Gebühr zuerkannt werden. Im Jahr 2017 waren 3.731 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte geladen (2016: 3.957)

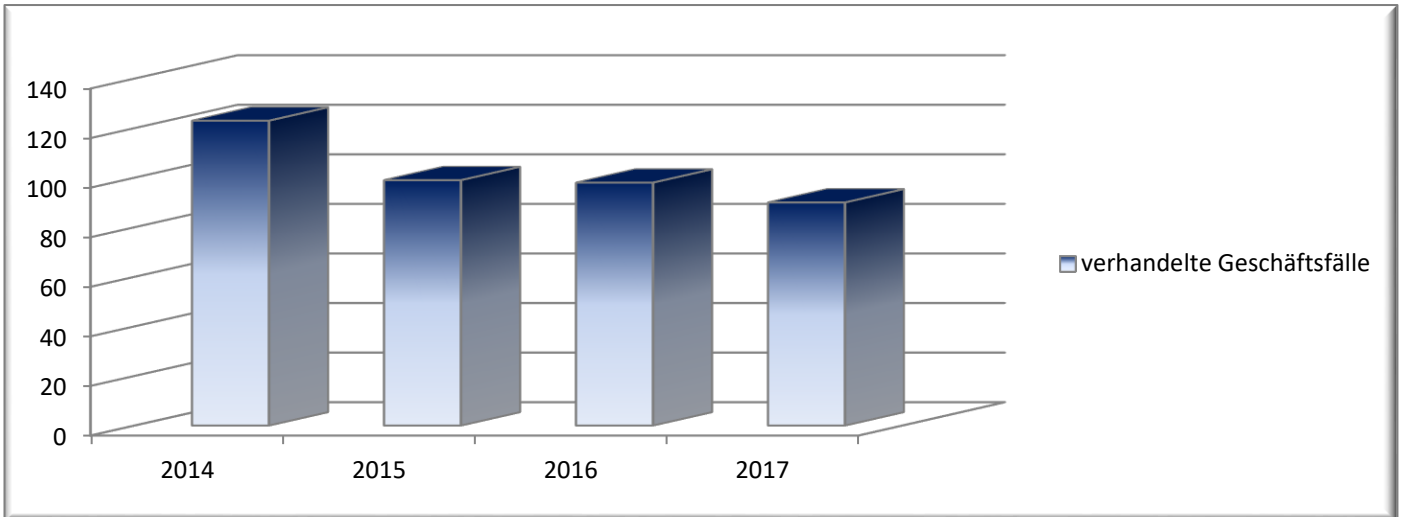


	Auszahlung	Vergleich zum Vorjahr
2014	€ 23.667,50	
2015	€ 19.145,42	-19,11%
2016	€ 19.098,90	-0,24%
2017	€ 19.196,00	0,51%



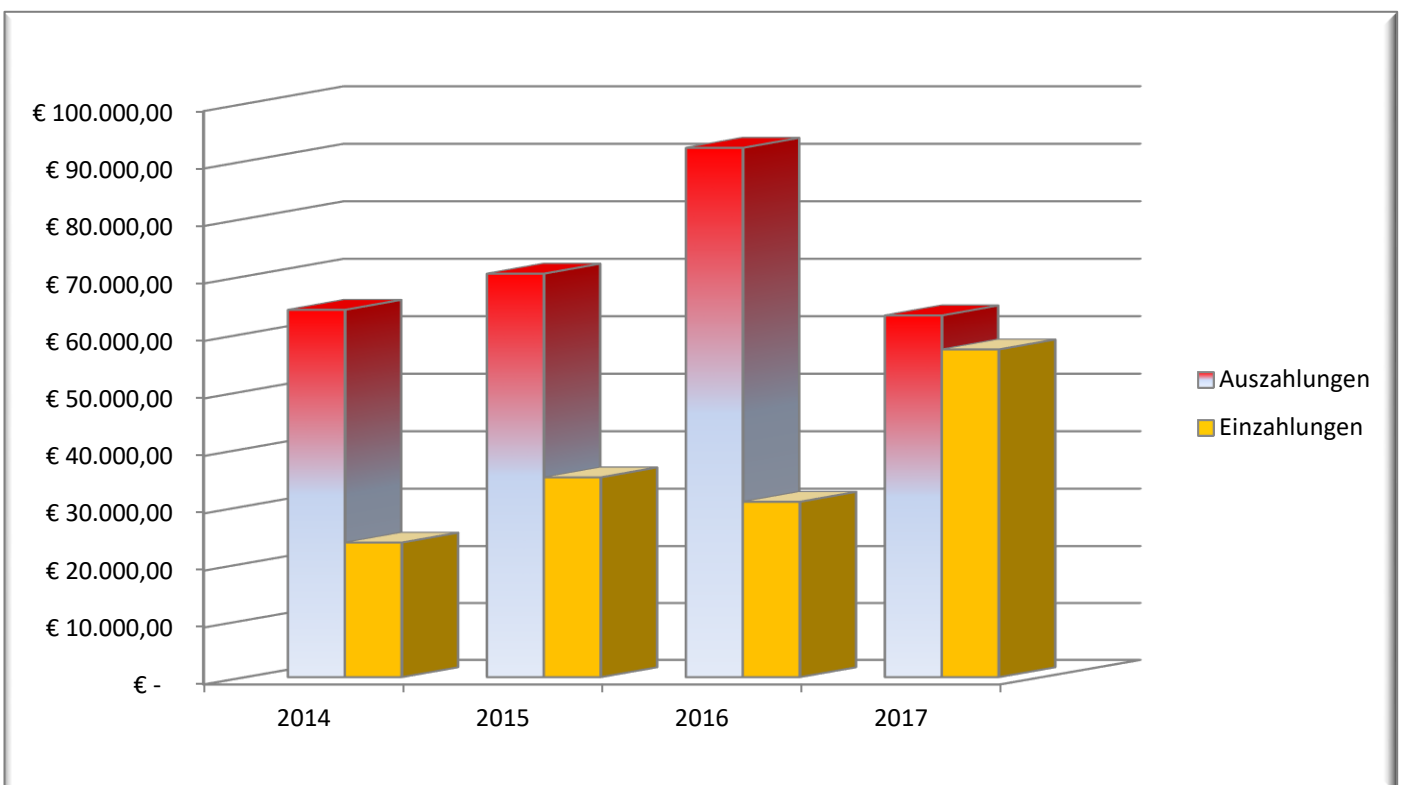
2.3. Sachverständigengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Vergleich zum Vorjahr
2014	123	
2015	99	-19,51%
2016	98	-1,01%
2017	90	-8,16%



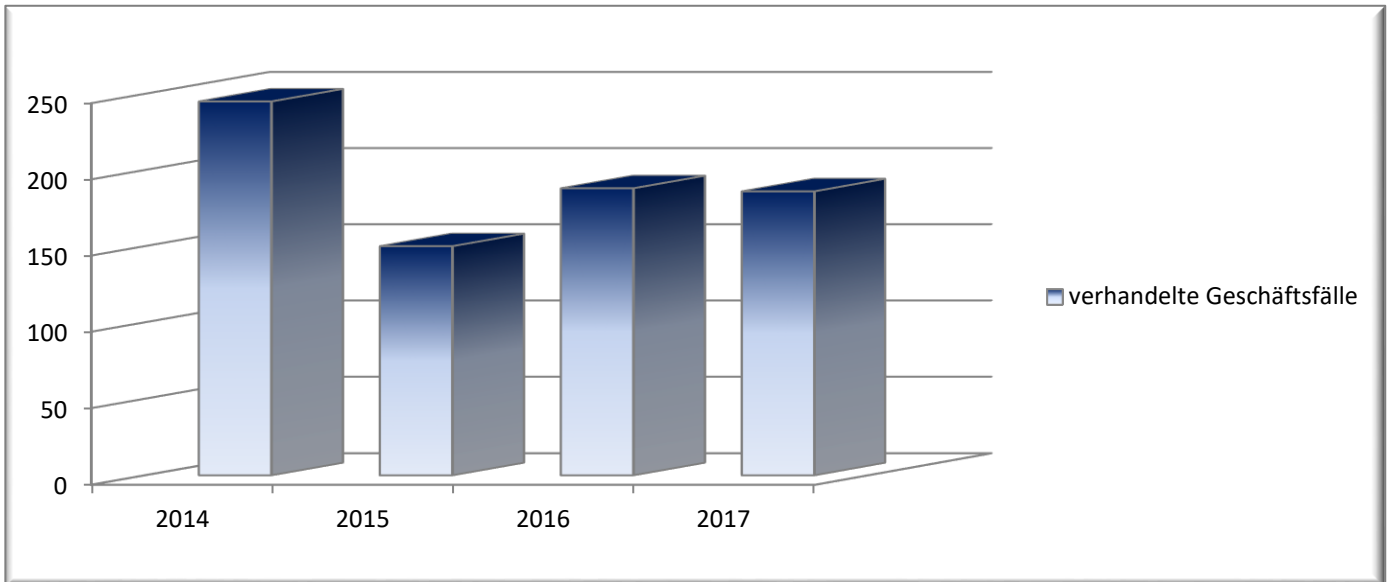
Amtssachverständige wurden in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

	Auszahlungen	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen	Vergleich zum Vorjahr
2014	€ 64.141,64		€ 23.644,71	
2015	€ 70.434,10	9,81%	€ 34.995,56	48,01%
2016	€ 92.324,32	31,08%	€ 30.742,92	-12,15%
2017	€ 63.162,20	-31,59%	€ 57.249,00	86,22%

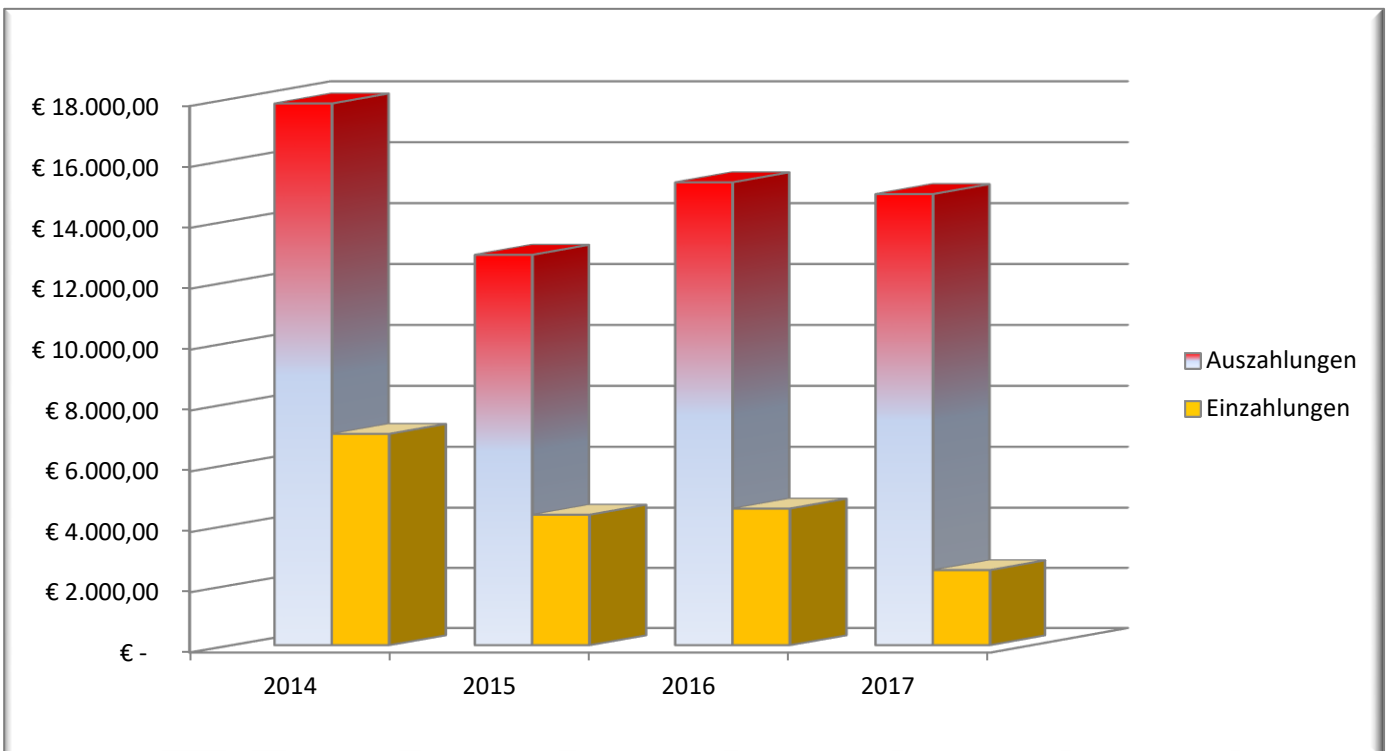


2.4. Dolmetschergebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Vergleich zum Vorjahr
2014	245	
2015	150	-38,78%
2016	188	25,33%
2017	186	-1,06%

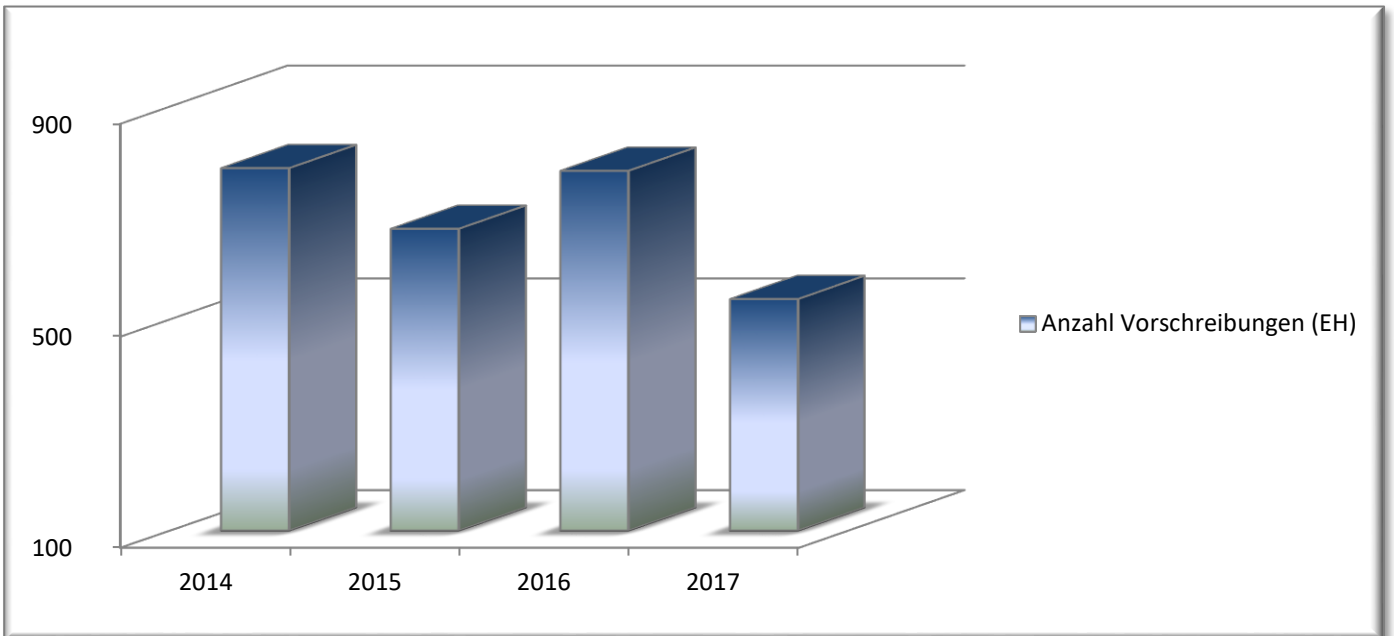


	Auszahlungen	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen	Vergleich zum Vorjahr
2014	€ 17.842,62		€ 6.993,52	
2015	€ 12.873,60	-27,85%	€ 4.339,17	-37,95%
2016	€ 15.255,20	18,50%	€ 4.541,08	4,65%
2017	€ 14.868,20	-2,54%	€ 2.496,05	-45,03%

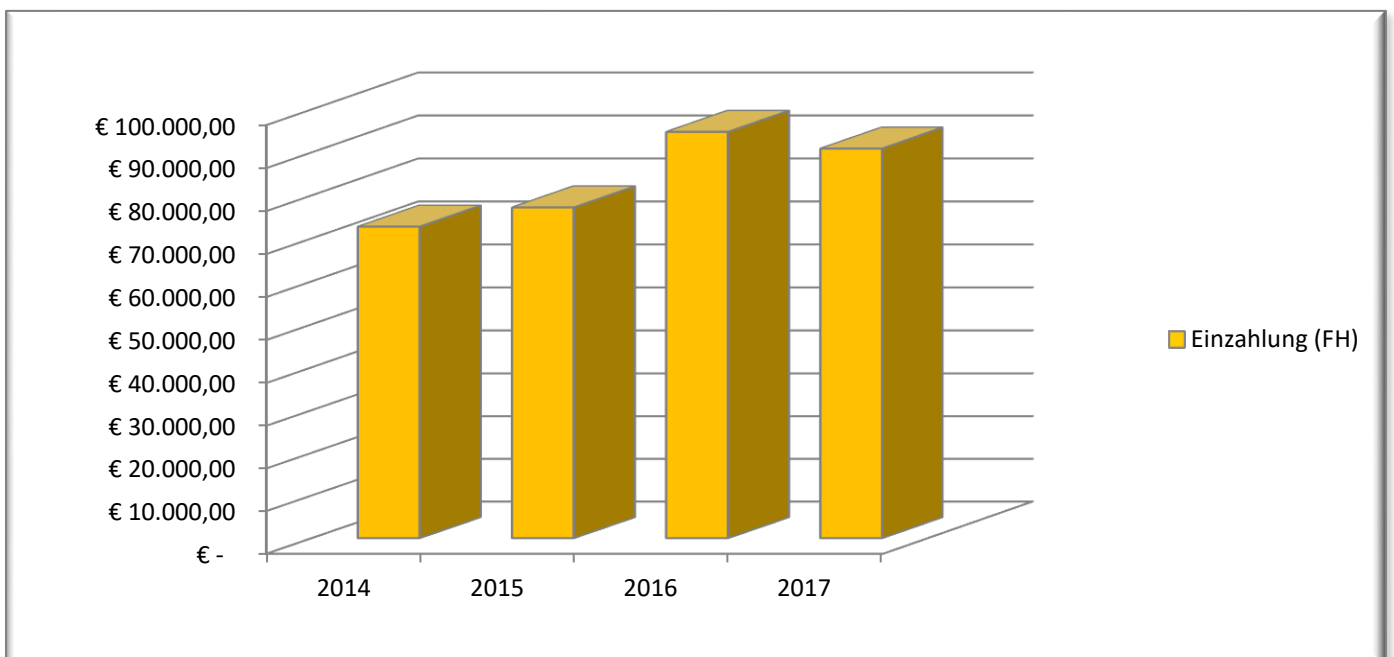


2.5. Verfahrenskosten

	Anzahl Verschreibungen (Ergebnishaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2014	784	
2015	670	-14,54%
2016	779	16,27%
2017	538	-30,94%

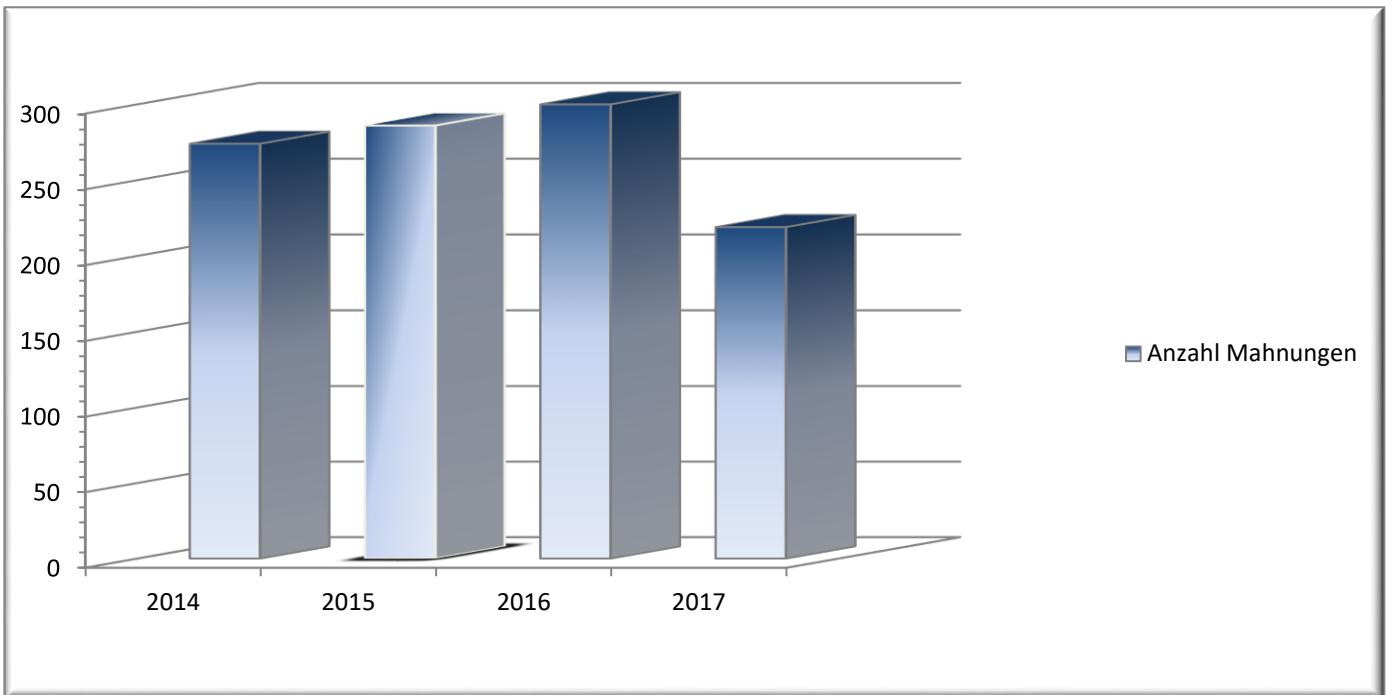


	Einzahlung (Finanzierungshaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2014	€ 72.714,80	
2015	€ 77.183,30	6,15%
2016	€ 94.769,00	22,78%
2017	€ 90.877,20	-4,11%

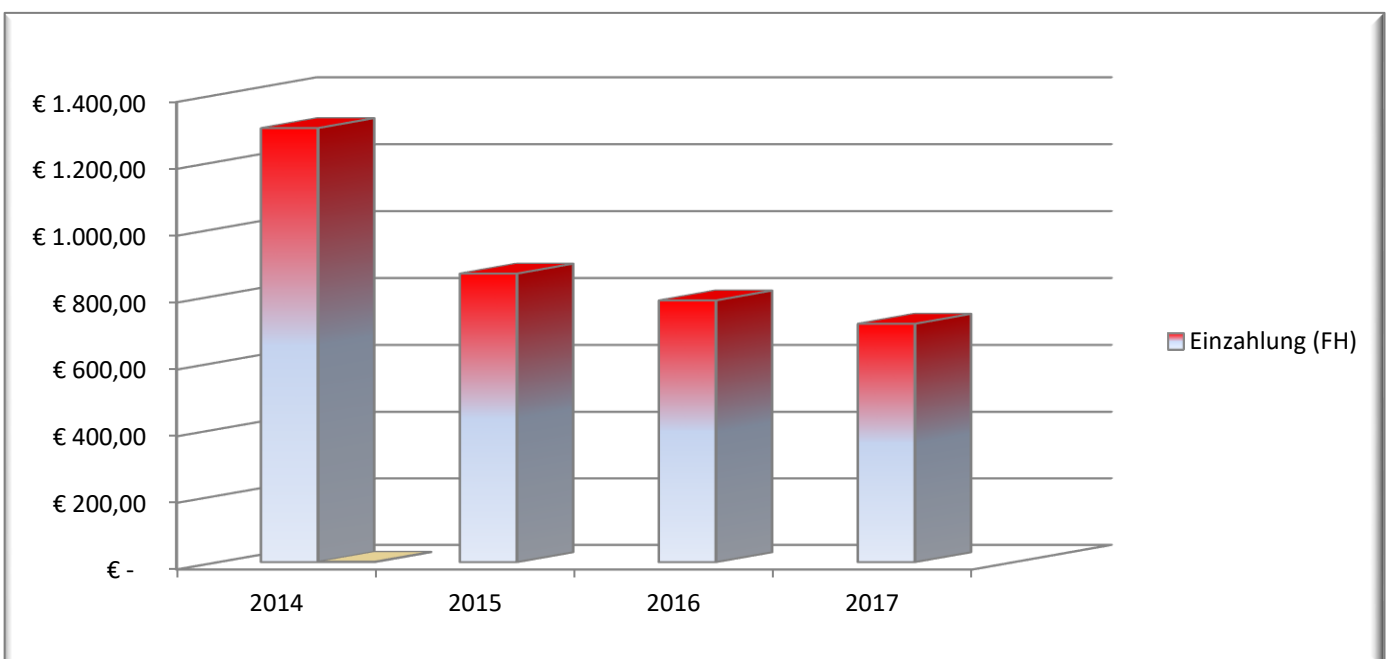


2.6. Mahngebühren

	Anzahl Mahnungen	Vergleich zum Vorjahr
2014	274	
2015	286	4,38%
2016	300	4,90%
2017	219	-27,00%

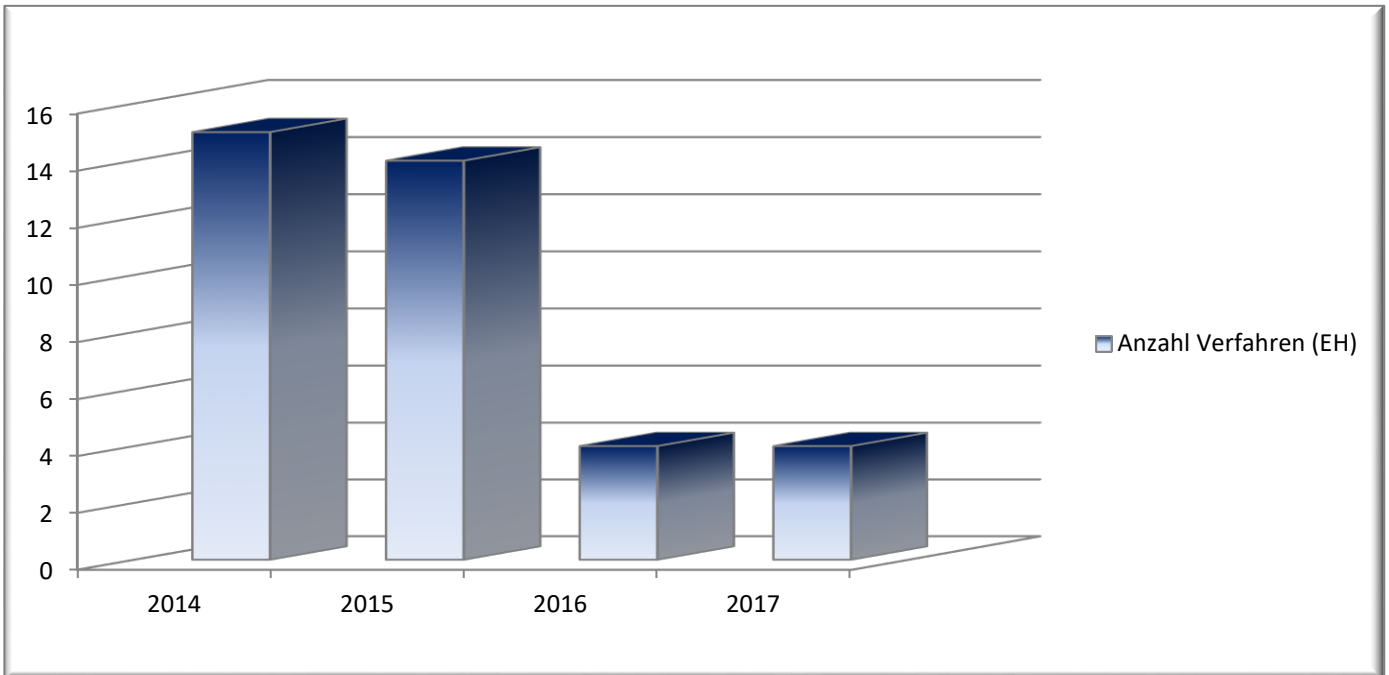


	Einzahlung (Finanzierungshaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2014	€ 1.300,01	
2015	€ 865,00	-33,46%
2016	€ 784,80	-9,27%
2017	€ 715,00	-8,89%

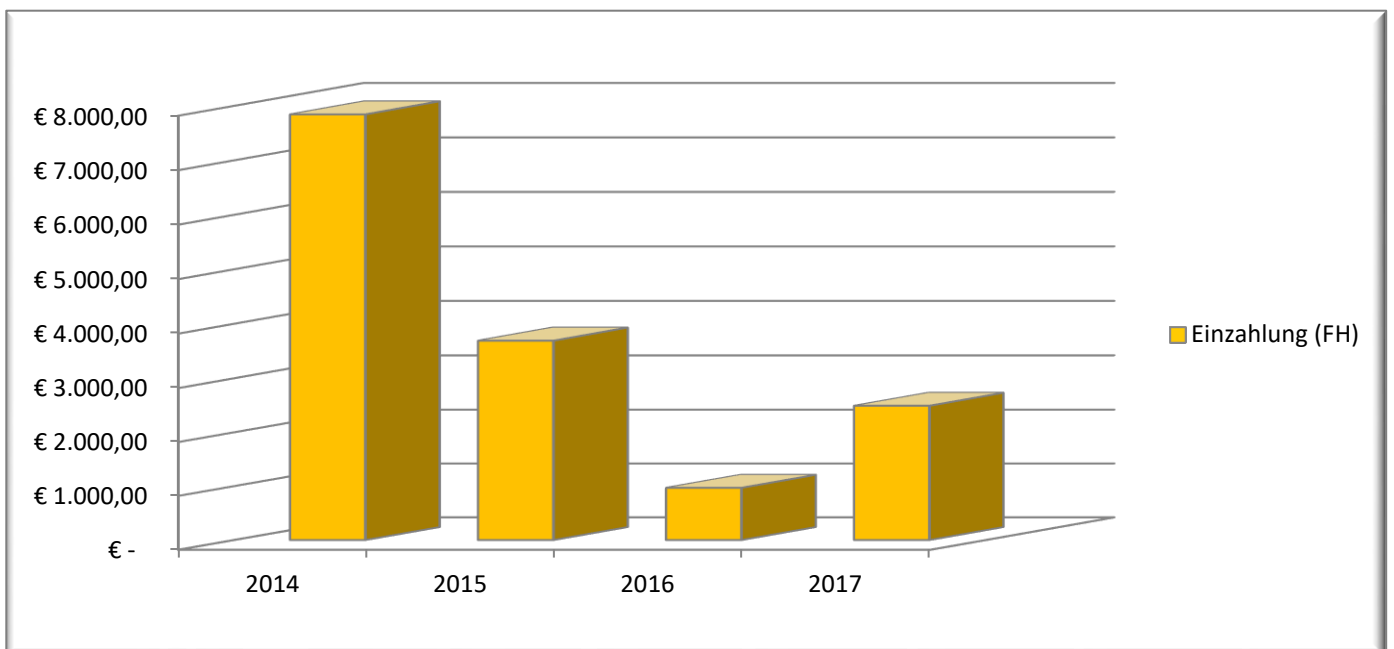


2.7. Kommissionsgebühren

	Anzahl Verfahren (Ergebnishaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2014	15	
2015	14	-6,67%
2016	4	-71,43%
2017	4	0,00%

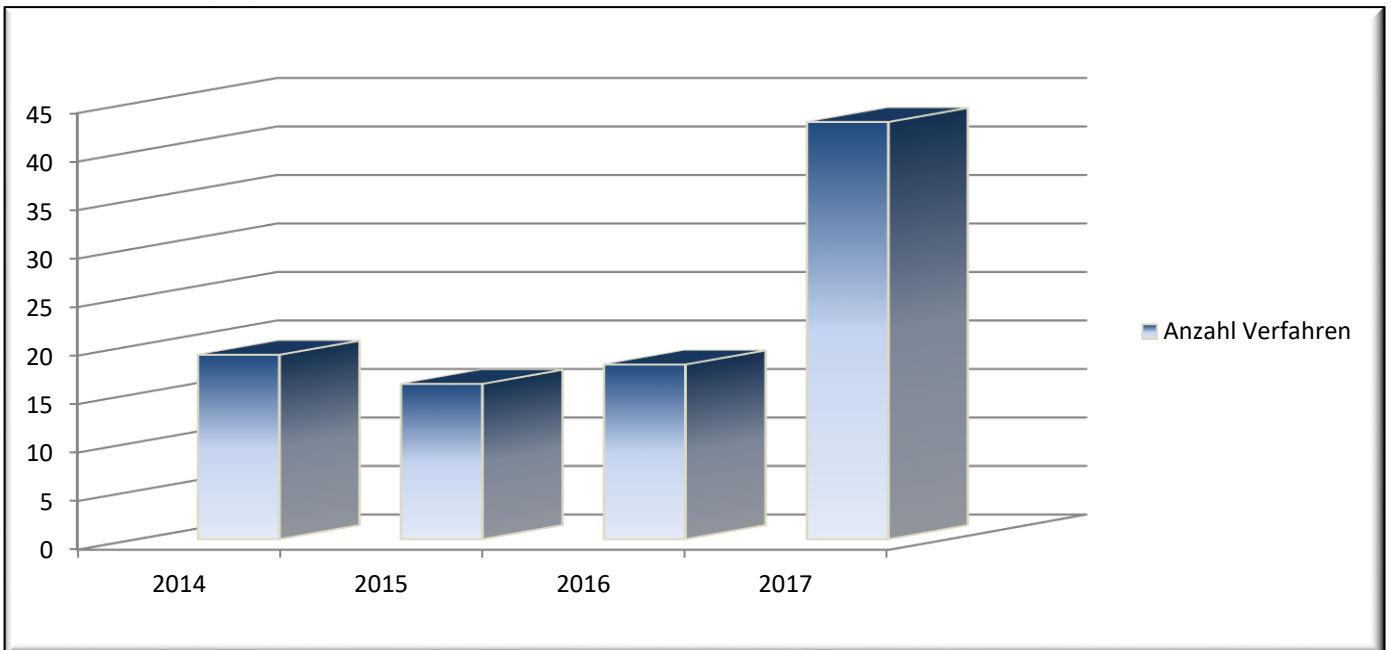


	Einzahlung (Finanzierungshaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2014	€ 7.844,40	
2015	€ 3.690,80	-52,95%
2016	€ 969,90	-73,72%
2017	€ 2.494,45	157,19%

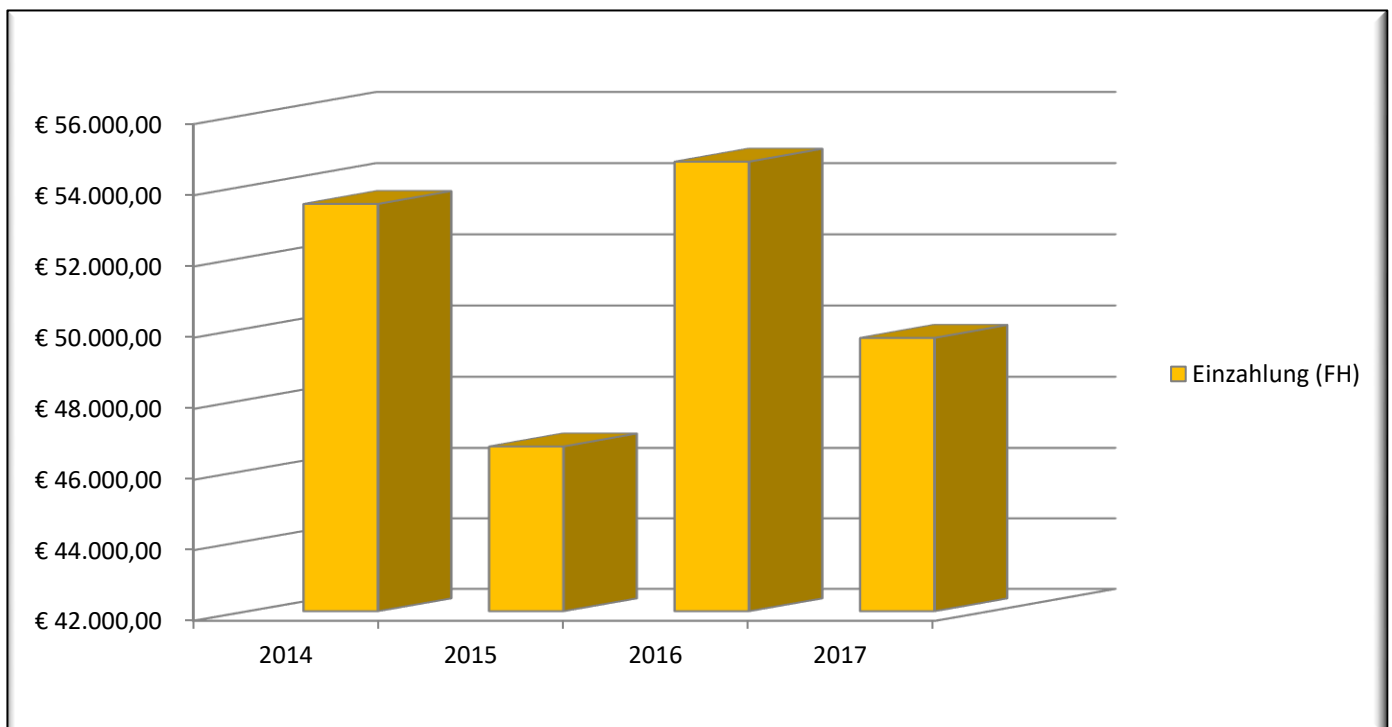


2.8. Vergabepauschalgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2014	19	
2015	16	-15,79%
2016	18	12,50%
2017	43	138,89%

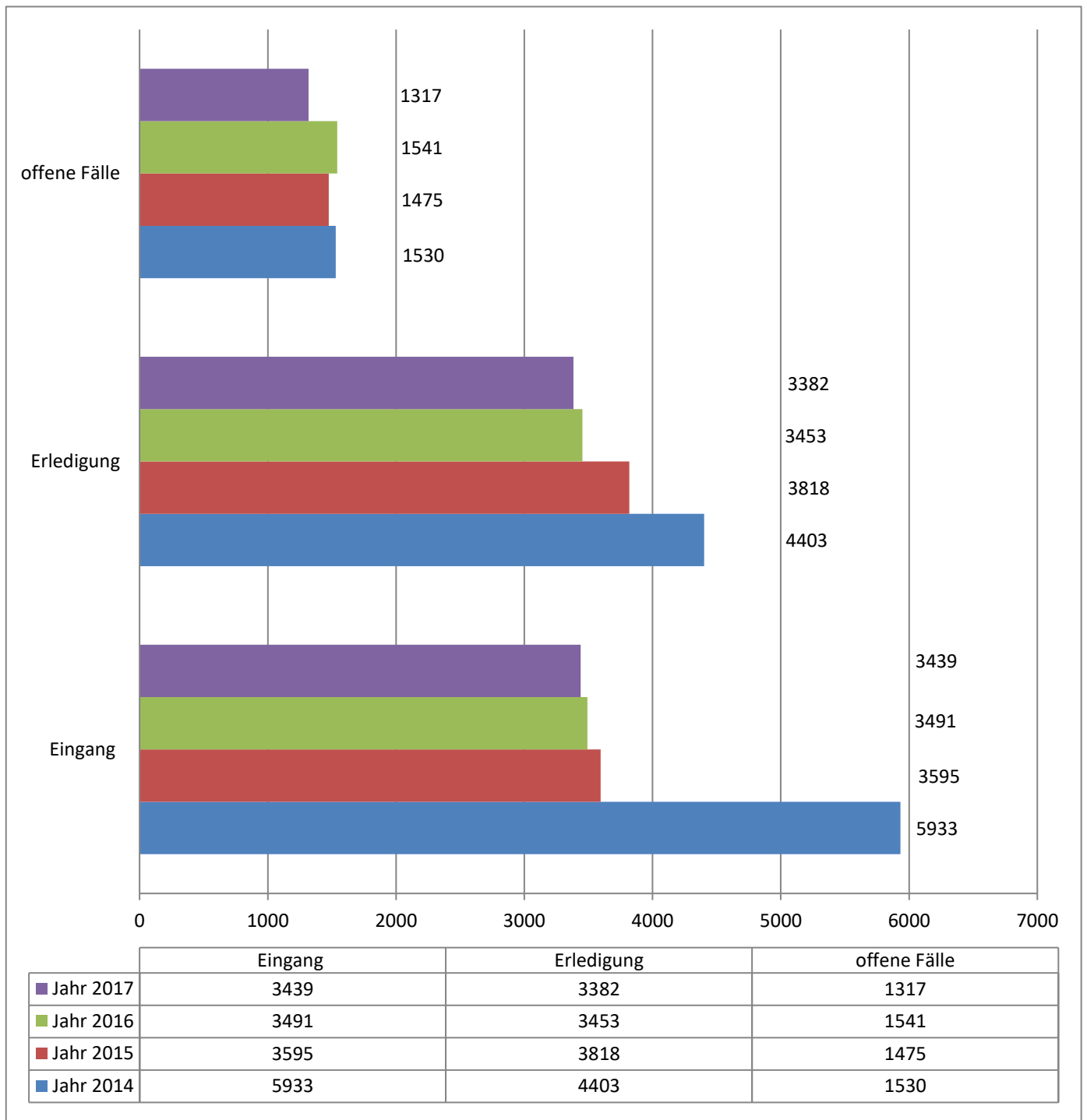


	Einzahlung (Finanzierungshaushalt)	Vergleich zum Vorjahr
2014	€ 53.488,00	
2015	€ 46.675,00	-12,74%
2016	€ 54.675,00	17,14%
2017	€ 49.725,00	-9,05%



3. Geschäftsgang

3.1. Jahresvergleich 2014 – 2017



In der Eingangszahl des Jahres 2014 sind 1295 Altfälle des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark inkludiert, welche auf das Landesverwaltungsgericht übertragen wurden. Überdies beruhen die Eingangszahlen aus dem Jahr 2014 noch auf einer anderen Aktenzählweise. Die hier veröffentlichten Zahlen ab dem Jahr 2015 spiegeln nunmehr die reinen Fallzahlen wider. Da aber naturgemäß nicht jeder Fall den gleichen Arbeitsaufwand bedeutet, werden die Fälle intern einer entsprechenden Wertung unterzogen, um eine gleichmäßige Belastung aller Richter und Richterinnen in den unterschiedlichen Materienblöcken zu erreichen.

3.2. Eingänge gegliedert nach Behörden

Behörden	Einzelrichter	Senate
Agrarbezirksbehörde Steiermark	24	4
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft	1	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 11 Soziales	8	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport	5	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 13 Umwelt-und Raumordnung	23	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau	22	
Amt der Stmk Landesregierung - Abteilung 3 Verfassung und Inneres	95	
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 5 Personal		2
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft	6	1
Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 8 FA Gesundheit	16	
Bezirkshauptmannschaft (nicht zuordenbar)	11	
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag	145	
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg	110	
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung	245	
Bezirkshauptmannschaft Hartberg	1	
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld	190	
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz	161	
Bezirkshauptmannschaft Leoben	76	
Bezirkshauptmannschaft Liezen	132	
Bezirkshauptmannschaft Murau	45	
Bezirkshauptmannschaft Murtal	116	
Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag	2	
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark	117	
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg	97	
Bezirkshauptmannschaft Weiz	108	
Bundeminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	1	
Bundesminister für Gesundheit	1	
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	3	
Bürgermeister (nicht zuordenbar)	23	
Bürgermeister der Stadt Graz	18	
Bürgermeister der Stadt Graz - Gesundheitsamt, Referat Veterinärangelegenheiten	8	
Bürgermeister der Stadt Graz - Parkraumbewirtschaftung	116	
Bürgermeister der Stadt Graz - Standesamt und Staatsbürgerschaft	3	
Bürgermeister der Stadt Graz - Bau- und Anlagenbehörde	405	
Bürgermeister der Stadt Graz - Bildung & Integration	1	
Bürgermeister der Stadt Graz - BürgerInnenamt	2	
Bürgermeister der Stadt Graz - Gemeindeabgaben	8	
Bürgermeister der Stadt Graz - Grünraum & Gewässer	7	
Bürgermeister der Stadt Graz - Präsidiabteilung	6	
Bürgermeister der Stadt Graz - Sozialamt	105	1
Die Ärztekammer für Steiermark	6	

Disziplinarrat der österreichischen Ärztekammer für Steiermark	3	
Disziplinarrat der Steirischen Landesjägerschaft		2
Engergie Graz GmbH & Co KG	10	4
FH Joanneum Ges.m.b.H.	1	2
Gemeinde Bad Blumau	1	
Gemeinde Feistritztal	1	
Gemeinde Fernitz-Mellach	3	
Gemeinde Fischbach	7	
Gemeinde Fohnsdorf	2	
Gemeinde Grosswilfersdorf	1	
Gemeinde Hart bei Graz	1	
Gemeinde Heimschuh	3	
Gemeinde Hengsberg	3	
Gemeinde Ilztal	1	
Gemeinde Kapfenstein	4	
Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld	1	
Gemeinde Lafnitz	1	
Gemeinde Lang	4	
Gemeinde Ludersdorf - Wilfersdorf	3	
Gemeinde Murfeld	1	
Gemeinde Pernegg an der Mur	1	
Gemeinde Rohr bei Hartberg	1	
Gemeinde Seiersberg-Pirka	4	
Gemeinde Spital am Semmering	1	
Gemeinde St. Georgen am Kreischberg	1	
Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel	1	
Gemeinde St. Martin im Sulmtal	1	
Gemeinde St. Radegund bei Graz	1	
Gemeinde St. Stefan ob Stainz	1	
Gemeinde St. Veit in der Südsteiermark	2	
Gemeinde Stadl-Predlitz	4	
Gemeinde Stattegg	2	
Gemeinde Stubenberg	1	
Gemeinde Tillmitsch	2	
Gemeinde Werndorf	1	
Gemeinde Wies	2	
Gemeinde Wundschuh	1	
Gemeindeamt Altaussee	2	
GIS Gebühren Info Service GmbH	1	
Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH	1	1
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark	2	
Landeshauptmann der Steiermark	1	
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark	3	
Landespolizeidirektion Steiermark	434	

Landesschulrat für Steiermark	3	
Landesverwaltungsgericht Steiermark	289	
Marktgemeinde Admont	2	
Marktgemeinde Bad Mitterndorf	1	
Marktgemeinde Edelschrott	3	
Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz	2	
Marktgemeinde Ehrenhausen	1	
Marktgemeinde Eibiswald	1	
Marktgemeinde Frauental a.d. L.	1	1
Marktgemeinde Gamlitz	1	
Marktgemeinde Gnas	1	
Marktgemeinde Gratwein-Straßengel	1	
Marktgemeinde Groß St. Florian	5	
Marktgemeinde Großklein	2	
Marktgemeinde Hausmannstätten	1	
Marktgemeinde Hitzendorf	5	
Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz	4	
Marktgemeinde Klöch	1	
Marktgemeinde Krieglach	1	
Marktgemeinde Lannach	1	
Marktgemeinde Lieboch	2	
Marktgemeinde Neumarkt	1	
Marktgemeinde Passail	2	
Marktgemeinde Pischelsdorf	3	
Marktgemeinde Pöls	2	
Marktgemeinde Premstätten	5	
Marktgemeinde Raaba-Grambach	1	
Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal	1	
Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal	2	
Marktgemeinde St. Marein im Mürztal	1	
Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal	1	
Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg	1	
Marktgemeinde Stainach-Pürgg	1	
Marktgemeinde Stainz	1	
Marktgemeinde St. Anna am Aigen	1	
Marktgemeinde Unzmarkt-Frauenburg	1	
Marktgemeinde Wagna	2	
Marktgemeinde Wildon	6	
Marktgemeinde Gratkorn	2	
Politische Expositur Gröbming	2	
Stadtamt Leoben	5	
Stadtgemeinde Bad Aussee	2	
Stadtgemeinde Bärnbach	1	
Stadtgemeinde Bruck/Mur	1	

Stadtgemeinde Deutschlandsberg	5	
Stadtgemeinde Feldbach	3	
Stadtgemeinde Friedberg	1	
Stadtgemeinde Frohnleiten	2	
Stadtgemeinde Fürstenfeld	2	
Stadtgemeinde Gleisdorf	2	
Stadtgemeinde Hartberg	1	
Stadtgemeinde Kapfenberg	1	
Stadtgemeinde Leibnitz	10	
Stadtgemeinde Mürzzuschlag	1	
Stadtgemeinde Schladming	1	
Stadtgemeinde Spielberg	2	
Stadtgemeinde Trieben	4	
Stadtgemeinde Trofaiach	2	
Stadtgemeinde Voitsberg	1	
Stadtgemeinde Weiz	1	
Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz	12	
Steiermärkische Krankenanstalten GmbH	2	2
Steiermärkische Rechtsanwaltskammer	3	
Wirtschaftskammer Österreich	2	

3.3. Eingänge gegliedert nach Norm

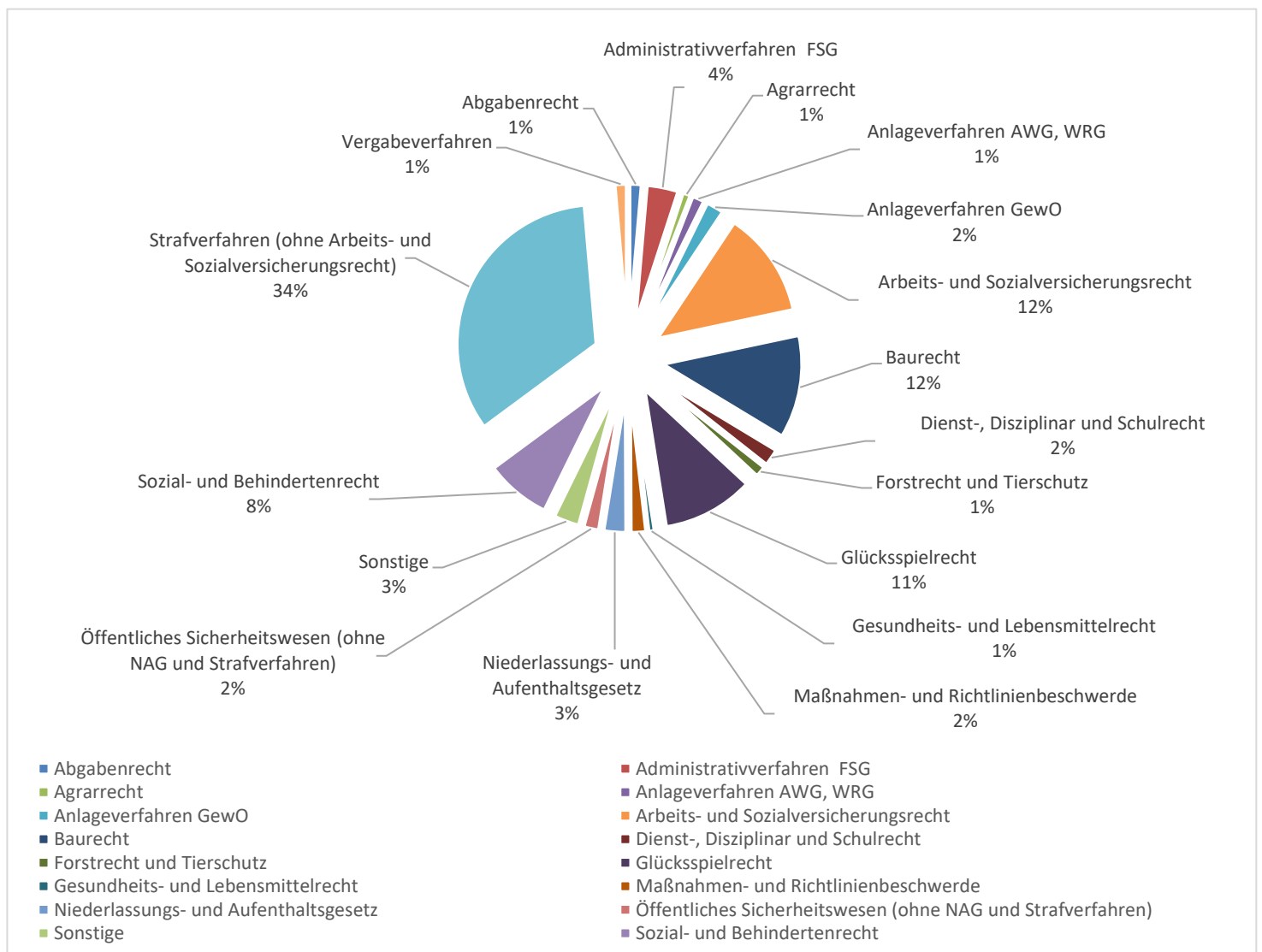
Normen	Fälle
Abfallwirtschaftsgesetz	40
Adelsaufhebungsgesetz	1
Altlastensanierungsgesetz	4
Apothekengesetz	9
Apothekerkammergesetz	1
Arbeitnehmerinnenschutzgesetz	66
Arbeitsinspektionsgesetz	3
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	17
Arbeitsruhegesetz	1
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	236
Arbeitszeitgesetz	15
Ärztegesetz	11
Auskunftspflichtgesetz	1
Ausländerbeschäftigungsgesetz	70
AVG	12
Berufsausbildungsgesetz	1
Bundesabgabenordnung	19
Bundes-Gleichbehandlungsgesetz	1
Bundesluftreinhaltegesetz	2
Bundesstatistikgesetz	1
Bundesstraßen-Mautgesetz	41
Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz	1
Dienstleistungsscheckgesetz	1
Dienstrechtsverfahrensgesetz	1
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG	2
Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz	2
Eisenbahngesetz	9
Forstgesetz	36
Fremdenpolizeigesetz	11
Führerscheingesetz	176
Gefahrgutbeförderungsgesetz	4
Gehaltsgesetz	3
Gelegenheitsverkehrsgesetz	6
Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen	5
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	1
Gewerbeordnung	131
Glücksspielgesetz	365
Grazer Altstadterhaltungsgesetz	16
Grazer Grünanlagenverordnung	2
Grundversorgungsgesetz	3
Güterbeförderungsgesetz	12
Immissionsschutzgesetz-Luft	8
Ingenieurgesetz	1
Kommunalsteuergesetz	1
Kraftfahrgesetz	212
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	5
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	13

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	6
Lustbarkeitsabgabegesetz	1
Maß- und Eichgesetz	1
Maßnahmenbeschwerde – Abfallwirtschaftsgesetz	2
Maßnahmenbeschwerde – Fremdenpolizeigesetz	1
Maßnahmenbeschwerde – Führerscheingesetz	2
Maßnahmenbeschwerde – Glücksspielgesetz	16
Maßnahmenbeschwerde – Sicherheitspolizeigesetz	7
Maßnahmenbeschwerde – Sonstige	15
Maßnahmenbeschwerde – Waffengesetz	1
Maßnahmenbeschwerde – Tierschutzgesetz	16
Meldegesezt	1
Mineralrohstoffgesetz	2
Mutterschutzgesetz	1
Namensänderungsgesetz	5
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	89
Öffnungszeitengesetz	1
Personenstandsgesetz	4
Pflanzenschutzmittelgesetz	4
Rechtsanwaltsordnung	3
Schulpflichtgesetz	1
Sicherheitspolizeigesetz	35
Staatsbürgerschaftsgesetz	19
Statut der Landeshauptstadt Graz	1
Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz	3
Stmk. Agrargemeinschaftsgesetz	17
Stmk. Baugesetz	359
Stmk. Baumschutzgesetz	18
Stmk. Behindertengesetz	76
Stmk. Bienenzuchtgesetz	1
Stmk. Einforstungslandesgesetz	9
Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz	1
Stmk. Feuerungsanlagengesetz	1
Stmk. Fleischuntersuchungsgebührengesetz	7
Stmk. Gemeindebedienstetengesetz	1
Stmk. Gemeinde-Bezügegesetz	8
Stmk. Grundverkehrsgesetz	8
Stmk. Grundversorgungsgesetz	2
Stmk. Güter- und Seilwege-Landesgesetz	2
Stmk. Hebeanlagengesetz	2
Stmk. Hundeabgabengesetz	2
Stmk. Jagdgesetz	28
Stmk. Jugendgesetz	10
Stmk. Kanalabgabengesetz	8
Stmk. Kanalgesetz	1
Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz	10
Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz	4
Stmk. Krankenanstaltengesetz	17
Stmk. Landes- Dienst- und Besoldungsrecht	5
Stmk. Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz	1

Stmk. Landessicherheitsgesetz	48
Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz	30
Stmk. Landesweinbaugesetz	4
Stmk. Landwirtschaftliches Siedlungs-Landesgesetz	1
Stmk. Luftreinhaltegesetz	1
Stmk. Lustbarkeitsabgabegesetz	1
Stmk. Mindestsicherungsgesetz	117
Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz	2
Stmk. Naturschutzgesetz	9
Stmk. Parkgebührengesetz	51
Stmk. Pflegeheimgesetz	9
Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz	42
Stmk. Prostitutionsgesetz	3
Stmk. Raumordnungsgesetz	5
Stmk. Rundfunkabgabegesetz	1
Stmk. Sozialhilfegesetz	50
Stmk. Umweltinformationsgesetz	2
Stmk. Veranstaltungsgesetz	10
Stmk. Vergaberechtsschutzgesetz	42
Stmk. Zusammenlegungsgesetz	10
Straßenreinhalteverordnung der Landeshauptstadt Graz	1
Straßenverkehrsordnung	418
Suchtmittelgesetz	1
Tabakgesetz	2
Tiergesundheitsgesetz	4
Tierschutzgesetz	17
Tierseuchengesetz	2
Tiertransportgesetz	2
Vereinsgesetz	1
Versammlungsgesetz	19
Verwaltungsstrafgesetz	12
Waffengesetz	36
Wasserleitungsbeitragsgesetz	2
Wasserrechtsgesetz	67
Wirtschaftstreuhandberufsgesetz	1
Zivildienstgesetz	1
Ziviltechnikerkammergesetz	1

3.4. Eingangsvergleich nach Rechtsgebieten

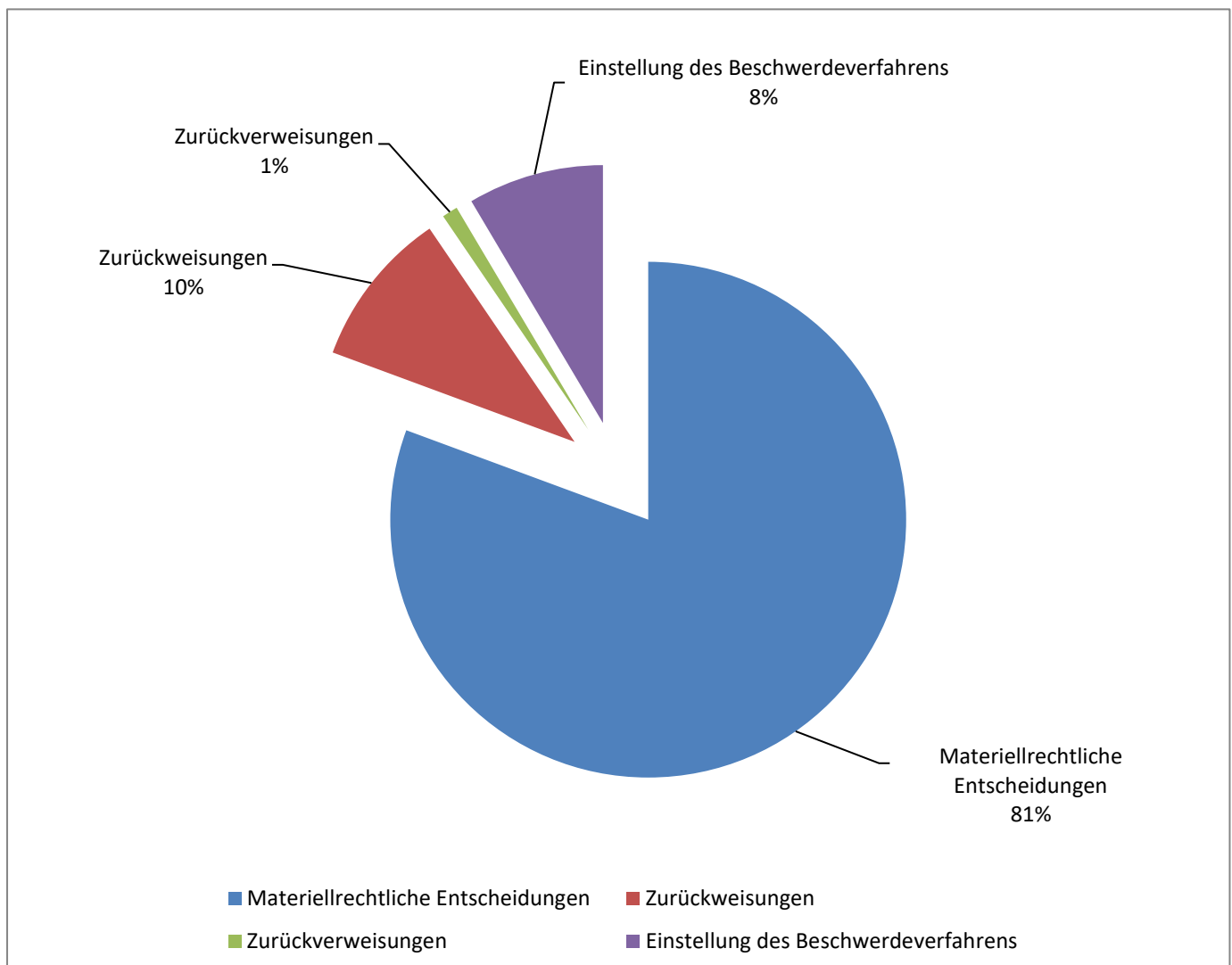
Rechtsgebiet	Eingangsfälle
Abgabenrecht	47 (2016: 111)
Administrativverfahren FSG	125 (2016: 119)
Agrarrecht	31 (2016: 35)
Anlageverfahren AWG, WRG	48 (2016: 75)
Anlageverfahren GewO, MinROG, Veranstaltungsrecht, Schifffahrt	70 (2016: 60)
Arbeitsrechts- und Sozialversicherungsrecht (Verwaltungsstrafverfahren)	424 (2016: 342)
Baurecht	412 (2016: 271)
Dienst-, Disziplinar und Schulrecht	68 (2016: 82)
Forstrecht und Tierschutz	44 (2016: 47)
Glücksspielrecht	365 (2016: 239)
Gesundheits- und Lebensmittelrecht	23 (2016: 66)
Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerde	60 (2016: 70)
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	89 (2016: 79)
Öffentliches Sicherheitswesen (ohne NAG und Strafverfahren)	61 (2016: 147)
Sonstige	102 (2016: 413)
Sozial- und Behindertenrecht	262 (2016: 201)
Strafverfahren (ohne Arbeits- und Sozialversicherungsrecht)	1161 (2016: 1134)
Vergabeverfahren	47 (2016: 37)



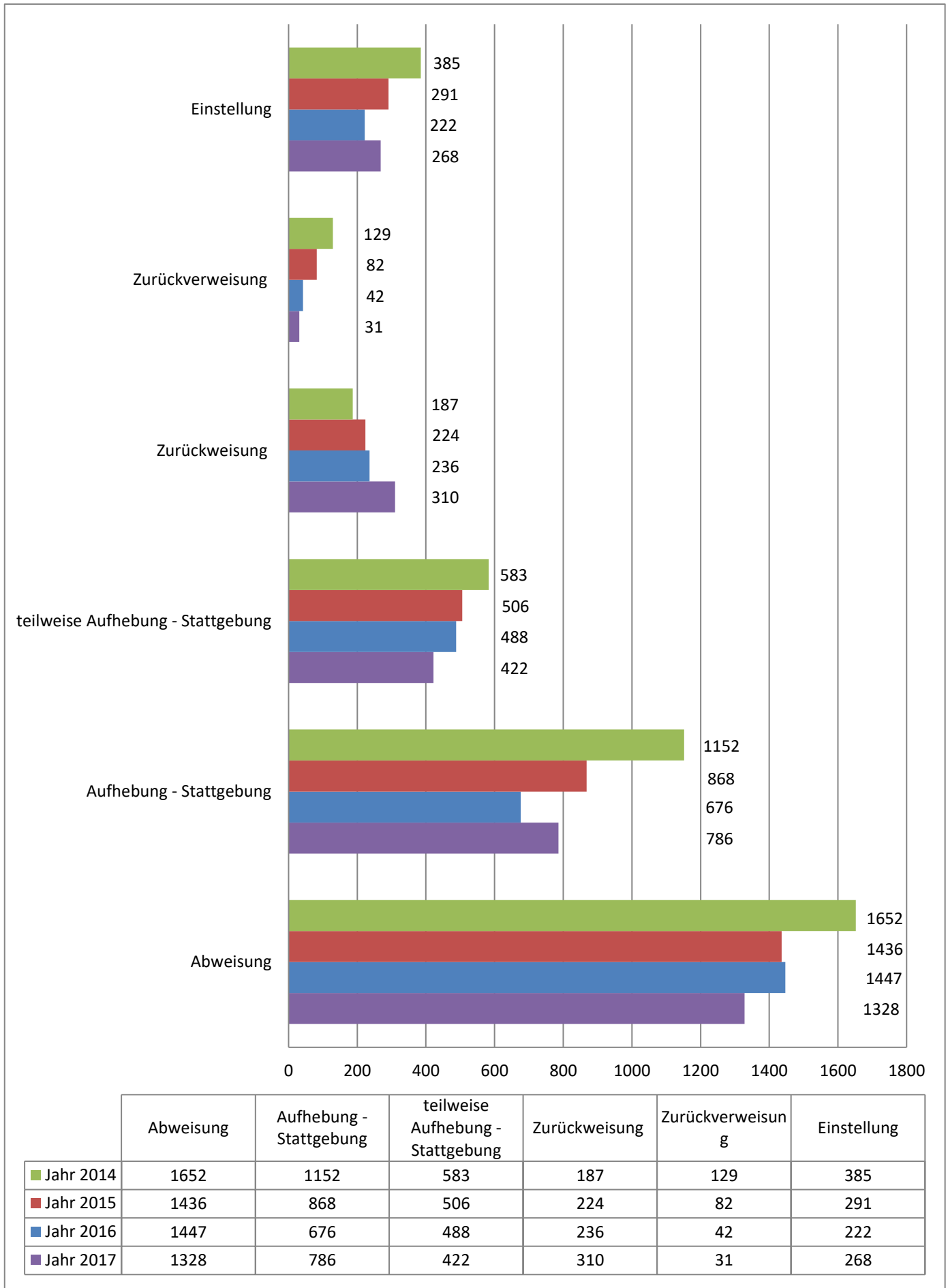
3.5. Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen

Art der Erledigung	Anzahl
1.) Materiellrechtliche Erledigungen	2536
a) Abweisung	1328
b) teilweise Aufhebung / Stattgebung	422
c) Aufhebung	786
2.) Zurückweisung	310
a) Fristversäumnis	127
b) Mangelnde Parteistellung	41
c) entschiedene Sache	1
d) Sonstiges	141
3.) Zurückverweisung	31
a) ohne mündliche Verhandlung	27
b) nach mündlicher Verhandlung	4
4.) Vorerkenntnis auf wesentliche Rechtsfrage gemäß § 28 Abs 7 VwGVG	0
5.) Einstellung des Beschwerdeverfahrens	268
a) Zurückziehung	246
b) Weiterleitung an zuständige Behörden	22

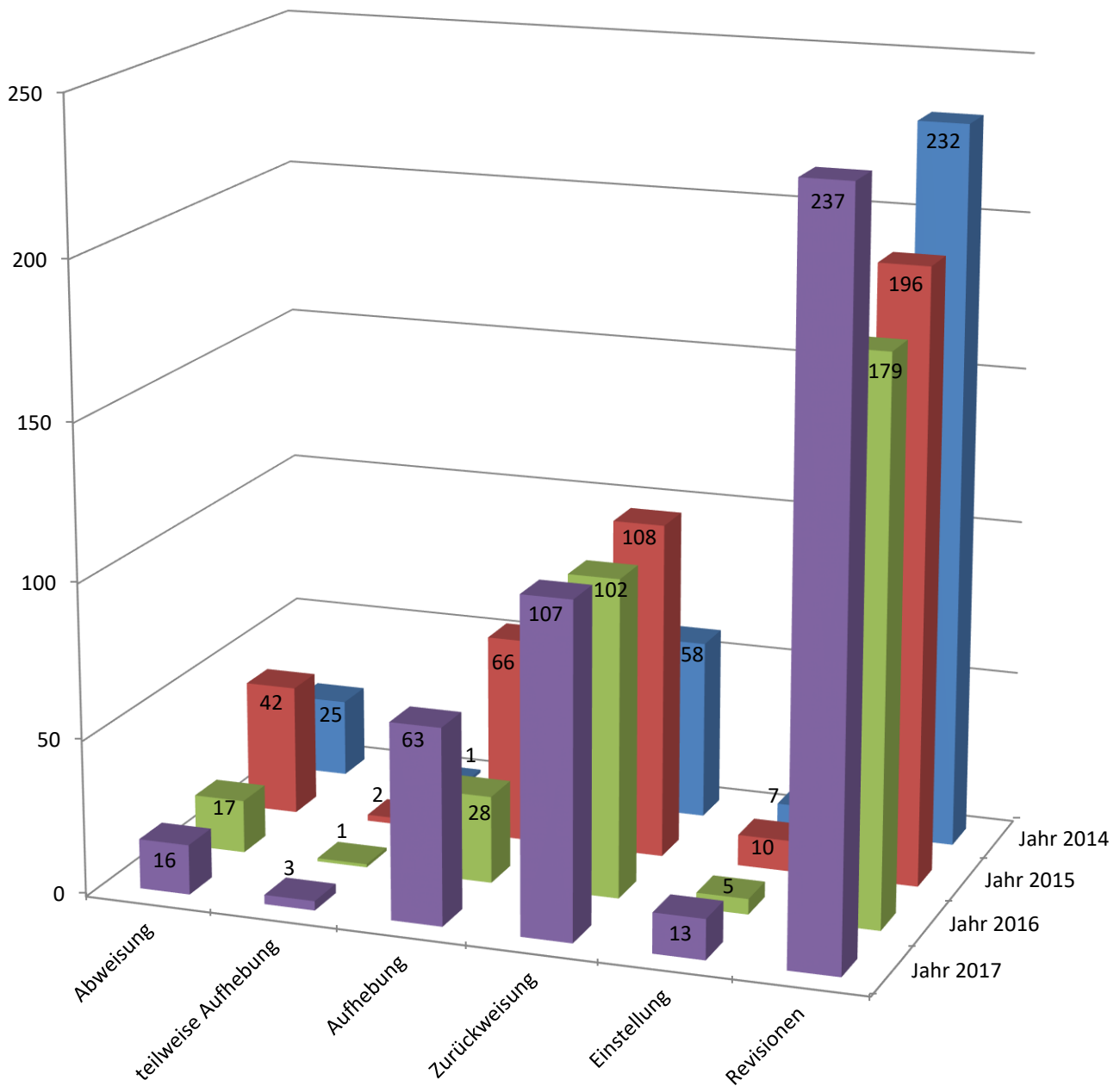
Zahlen ohne höchstgerichtliche Entscheidungen



3.6. Erledigungsarten im Vergleich

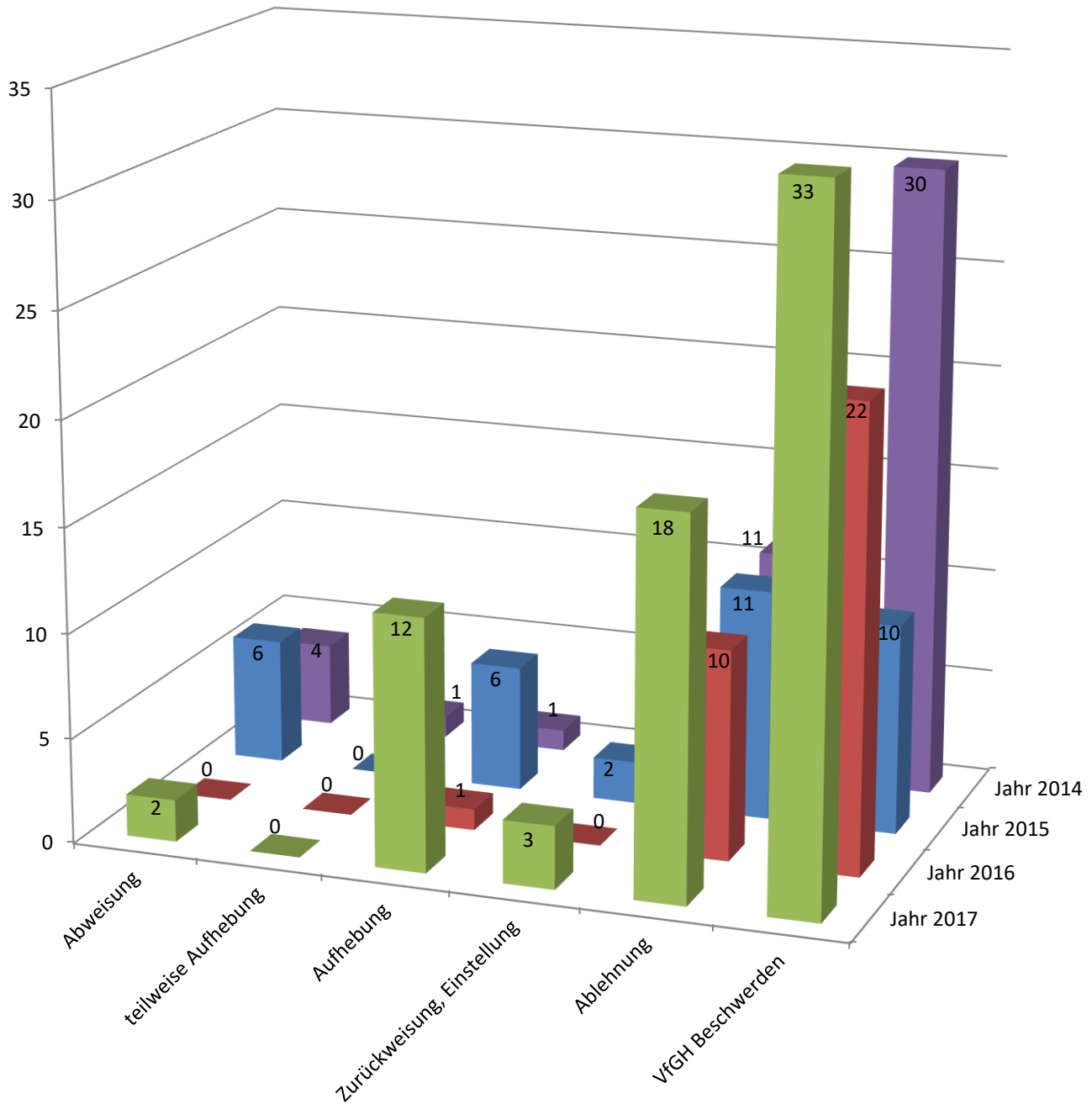


3.7. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes



	Abweisung	teilweise Aufhebung	Aufhebung	Zurückweisung	Einstellung	Revisionen
■ Jahr 2017	16	3	63	107	13	237
■ Jahr 2016	17	1	28	102	5	179
■ Jahr 2015	42	2	66	108	10	196
■ Jahr 2014	25	1	30	58	7	232

3.8. Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes



	Abweisung	teilweise Aufhebung	Aufhebung	Zurückweisung, Einstellung	Ablehnung	VfGH Beschwerden
■ Jahr 2017	2	0	12	3	18	33
■ Jahr 2016	0	0	1	0	10	22
■ Jahr 2015	6	0	6	2	11	10
■ Jahr 2014	4	1	1	1	11	30